

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. Sitzung, 13.02.1923

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

8. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 13. Februar 1923, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 17 (Verteilung der aus den Ueberschüssen der Landesfleischstelle gebildeten Reserve von 1000000 M).
 2. a) Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung. (Anlage 7.)
b) Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen. 1. Lesung. (Anlage 10.)
c) Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betreffend Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung. (Anlage 11.)
 3. Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gemeindegemeinschaftslehrendienstleistungsgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 3.)
 4. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung. (Anlage 2.)
 5. Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 6, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lesung.
 6. Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 28. (Bestätigung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1922 wegen Aenderung des Gesetzes über die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.)
 7. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 8, betreffend verfassungsmäßige Bestätigung der am 8. September 1921 erlassenen Verordnung der Staatsregierung.
 8. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 13. (Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 14. Mai 1922.)
 9. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 16, betreffend Verordnungen bzw. Gesetzesänderungen betreffend Erhöhung der Gebührensätze in Verwaltungssachen.
 10. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 32. (Verordnung zur Abänderung des Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August und 4. Mai 1922.)



11. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Gefangenwärters Krumland in Bad Schwartau um höhere Eingruppierung.
 12. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Oldenburgischen Gendarmerievereins, betr. höhere Eingruppierung der Gendarmerie-Kommissare.
 13. Bericht des Ausschusses 1 zu der Anlage 5.
 14. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Johann Böning (Südbäke) vom 28. Juni 1922.
 15. Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (Tagegelder für Dienstreifen der Beamten). 1. Lesung. (Anlage 23.)
 16. Bericht des Ausschusses 3 zum dringlichen selbständigen Antrag aller Fraktionen.
 17. Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage. 1. Lesung. (Anlage 21.)
- Erste Nachfuge. 17. a) Bericht des Ausschusses 3 zu Anlage 27, betreffend Nachbewilligung von Mitteln zum Landeskassenvoranschlag des Landesteils Oldenburg für 1922.
- Zweite Nachfuge. 17. b) Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag des Abg. Leffers, betreffend Neuregelung der Brandkasse, und folgende Eingaben:
1. des Heinrich Meinardus, Oldenburg,
 2. des Otto Michels, Adelheide,
 3. des W. Nemes, Barel,
 4. des Herm. Büffelmann, Eghorn,
 5. des Carl Georg Keil, Buckjande,
 6. der J. C. D. Twisterling Wwe., Delmenhorst und
 7. des Stadtmagistrats Rüstingen.
17. c) Bericht des Ausschusses 3 über das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Januar 1923, betreffend Bestätigung einer Verordnung wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 12. September 1922. (Anlage 29.)
18. Bericht des Ausschusses 3 über das vertrauliche Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Januar 1923. (Anlage 34.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Meyer und Staatsminister Dr. Driver, Oberregierungsrat Weber.

Präsident: Ich eröffne die heutige Sitzung, begrüße Sie und bitte Herrn Nieberg, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Herr Nieberg verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Ist dies nicht der Fall, erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Abg. Denis verliest die Eingänge (s. Niederschrift S. 6 ff.). Der Landtag erklärt sich mit den Ueberweisungen an die einzelnen Ausschüsse einverstanden.

Der Präsident gibt folgende Eingänge bekannt:

Es ist eingegangen eine formelle Anfrage des Abg. König:

„Ist der Regierung bekannt, daß die Auszahlung des Geldes für das Umlagegetreide sehr verspätet erfolgt? Welche Schritte gedenkt die Regierung zur Abstellung dieses Mißstandes zu unternehmen?“

Sch setze diese Vorlage auf die nächste Tagesordnung. Weiter ist eine förmliche Anfrage des Abg. Willenborg eingegangen:

„Ist die Regierung bereit und in der Lage, darüber Auskunft zu erteilen, weshalb die Aufteilung der Wulfenauer Feldmark sich verzögert und ob die Tertia des Grafen von Galen an das Siedlungsamt kommt.“

Auch diese Anfrage setze ich auf die nächste Tagesordnung. Weiter ist eingegangen eine förmliche Anfrage des Abg. Hug:

„Ist der Regierung bekannt, daß der Milchpreis in den Großstädten, selbst in Berlin, niedriger ist als in den Städten des Oldenburger Landes; was gedenkt die Regierung zu tun, um solcher Preisentwicklung entgegenzutreten?“

Sch setze auch diese Anfrage auf die nächste Tagesordnung. Wir treten jetzt in die heutige Tagesordnung ein. Zunächst kommen wir zum Bericht des Ausschusses 1. Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich mitteilen, daß vom Finanzausschuß heute nachmittag eine Fahrt nach Blankenburg geplant ist. Diejenigen Herren, welche mitfahren wollen, bitte ich, sich zu melden und Herrn Leffers hiervon Kenntnis zu geben. Jetzt komme ich auf die Tagesordnung zurück.

Erster Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 17 (Verteilung der aus den Ueberschüssen der Landesfleischstelle gebildeten Reserve von 1 000 000 M).

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die aus den Ueberschüssen der Landesfleischstelle gebildete Reserve von 1 000 000 M wie folgt Verwendung findet:



1. Zuschuß an den Landesverein für Innere Mission zur Unterstützung des Jugenderholungshauses „Heideheim“ in Ahlhorn und des Erziehungshauses „to Hus“ in Dötlingen 300 000 *M.*
2. Zuschuß an den Oldenburgischen Caritas-Verband für sein Kinder- und Erziehungsheim in Ahlhorn 200 000 *M.*
3. Zuschuß an den Oldenburger Verein für Kranken- und Kinderpflege zur Unterbringung von Kindern in Rothenfelde 100 000 *M.*
4. Zuschuß an die Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen für die Unterbringung von Kindern auf Wangerooze 100 000 *M.*
5. Zuschuß an den Willshadverein in Vechna für die Unterbringung von Kindern in Wangerooze und Rothenfelde 100 000 *M.*
6. Zuschuß an die Stadt Rüstingen zur Erweiterung ihres Kinderheims und der Säuglingsstation 100 000 *M.*
7. Zuschuß an den Verein hilfsbedürftiger Kinder in Oldenburg für sein Kinderheim an der Alexanderstraße 100 000 *M.*

Ich eröffne die Beratung zu dieser Vorlage. Wenn niemand sich zum Wort meldet, bitte ich die Abgeordneten, die die Vorlage annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Zweiter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung. (Anlage 7.)

Der Ausschuß beantragt folgendes:

Antrag 1:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922 werden die Zahlen „1800 *M.*“ und „3000 *M.*“ nicht durch „18 000 *M.*“ und „30 000 *M.*“, sondern durch „27 000 *M.*“ und „45 000 *M.*“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Aenderung.

Den gleichen Gegenstand behandeln die nächsten Vorlagen. Zunächst der

Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen. 1. Lesung. (Anlage 10.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

In den §§ 9 und 12 des Gesetzes, betreffend das Hebammenwesen vom 17. November 1904, werden die Zahlen 300 und 200 *M.*, nicht wie im Entwurf

vorgeschlagen durch „18 000 und 30 000 *M.*“, sondern durch „27 000 und 45 000 *M.*“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Aenderung.

Den gleichen Gegenstand behandelt weiter der

Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betr. Unterstützung der Hebammen. (Anlage 11.)

Hier stellt der Ausschuß den Antrag 1:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922, werden die Zahlen „1800 und 3000 *M.*“ nicht wie im Entwurf vorgesehen durch „18 000 und 30 000 *M.*“, sondern durch „27 000 und 45 000 *M.*“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Aenderung.

Da die drei Gesetzentwürfe den gleichen Gegenstand behandeln, die Unterstützung der Hebammen, halte ich es für zweckmäßig, sie gleich alle drei zur Beratung zu stellen. Ich eröffne die Beratung zur ersten Lesung über diese drei Vorlagen und ziehe die Vorlagen zusammen. Herr Abg. Jordan hat das Wort.

Abg. Jordan: Die Anträge, wie sie uns vorliegen, genügen den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Aber meine Freunde sind bereit, heute den Anträgen zuzustimmen, wir behalten uns aber vor, zur zweiten Lesung andere Anträge zu stellen. Die jetzige Fassung hat die festgesetzten Zahlen bedeutend überholt. Für die Neuordnung haben wir an eine gleitende Skala gedacht. So wie jetzt die Regelung vorgeschlagen wird, ist den alten Hebammen gar nicht oder nur wenig geholfen.

Präsident: Wird das Wort noch weiter verlangt? Wenn nicht, komme ich zur Abstimmung. Der Einfachheit halber bitte ich, zusammen über diese drei Anträge abzustimmen. Ich bitte die Abgeordneten, welche die Anträge zur Anlage 7 unterstützen und annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Alle. Ich bitte die Herren, welche die Anträge zur Vorlage 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Ich bitte die Herren, welche die Anträge zur Anlage 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Weitere Anträge zu diesen 3 Entwürfen bitte ich bis spätestens Donnerstag nachmittag 4 Uhr einzureichen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Gemeindefachlehrerdienstleistungsgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 3.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: „Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.“ Ich eröffne die Beratung, und wer das Wort wünscht, bitte ich, sich zu melden. Niemand. Ich bitte die Abgeordneten, welche für das Gesetz stimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Weitere Anträge zu diesem Gesetz erbitte ich bis Donnerstag nachmittag 4 Uhr.

Vierter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsiedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung. (Anlage 2.)

Der Ausschuß hat 5 Anträge gestellt, diese lauten:

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1, 2 und 3 des Entwurfs.

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 4 des Entwurfs mit der Aenderung, daß im letzten Satz statt des Wortes „hat“ die Worte „so kann“ gesetzt werden und das zweitletzte Wort dieses Satzes, das Wörtchen „zu“, gestrichen wird.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 5 bis 8 des Entwurfs.

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 9 mit folgender Aenderung:

Im letzten Satz ist das Wort „hat“ durch die Worte „so kann“ zu ersetzen und im letzten Worte dieses Satzes ist die mittlere Silbe „zu“ zu streichen (festsetzen statt festzusetzen).

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 10 bis 17 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zum § 1. Ich eröffne die Beratung zum § 2 und 3. Ich komme zum Antrag Nr. 2. Ich eröffne die Beratung über § 4. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag Nr. 3, über die §§ 5, 6, 7, 8. Eröffne weiter die Beratung zum Antrag 3, über § 9. Eröffne weiter die Beratung zum Antrag Nr. 5, über Annahme der §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17. Da das Wort nicht gewünscht wird, werde ich über sämtliche Anträge des Ausschusses abstimmen lassen und bitte die Abgeordneten, die dafür stimmen, von ihren Sitzen sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Anträge hierzu bitte ich bis Montag früh 10 Uhr einzureichen.

Als 5. Punkt der Tagesordnung steht der

Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 6, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betr. die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lesung.

Zu diesem Gegenstand ist ein Telegramm aus Cutin beim Landtag eingegangen. Wenn es vervielfältigt worden ist, bitte ich um Verteilung. Der Inhalt ist:

Protestieren gegen Gesetzesvorlage Handelskammer Cutin aus den in früheren Eingaben eingehend erläuterten Gründen für Industriewerke Südländesteil Lübeck.

Schwartauer Honigwerke.

Ahrensböcker Globuswerke.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erteile ich dem Berichterstatter, Herrn Dohm, das Wort.

Abg. Dohm: Es wird jedenfalls gut sein, wenn über diese Vorlage nochmals eingehend verhandelt wird und, um auch zu hören, was die Herren aus Cutin eigentlich wollen. Ich bitte deshalb um Absezung von der Tagesordnung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Jordan.

Abg. Jordan: Ich möchte bitten, in erster Lesung zuzustimmen, da noch Gelegenheit gegeben ist, bei der zweiten Lesung den Standpunkt und die Wünsche der Petenten zu berücksichtigen. Wenn die Vorlage in der ersten Lesung angenommen ist und die Wünsche der Lübecker Herren so erhebliche sind, daß die Vorlage nicht angenommen werden kann, kann in der zweiten Lesung der Antrag immer noch abgelehnt werden. Herrn Dohm bitte ich, aus diesen Gründen seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Herr Abg. Dohm hat das Wort.

Abg. Dohm: Ich hätte an und für sich nichts dagegen, aber es könnte so aufzufassen sein, als ob den Herren aus Cutin nicht genügend Zeit gegeben würde, um hierzu Stellung zu nehmen. Mit den Ausführungen des Herrn Vorredners erkläre ich mich einverstanden, aber wenn die Vorlage heute abgesetzt werden könnte, wäre es mir angenehm. Es kommt Mittwoch ein Herr aus Cutin vom Handelsverein hierher und wäre es doch gut, wenn man erst hörte, was dieser Herr vorbringt und dann die Wünsche der Lübecker berücksichtigt. Schließlich eilt es auch nicht so mit dieser Sache.

Präsident: Herr Minister Dr. Driver hat das Wort.

Minister Dr. Driver: Ich möchte bitten, den Ausführungen des Herrn Jordan beizutreten. Ob einige Industrieunternehmungen im Süden des Landesteils Lübeck gegen die Errichtung dieser Handelskammer und deren Anschluß an Oldenburg protestieren, fällt nicht so sehr ins Gewicht. Die Frage des Anschlusses des Landesteils Lübeck an die Oldenburger Handelskammer und die Zweckmäßigkeit dieses Anschlusses ist von den zuständigen Stellen ganz eingehend geprüft, auch mit der hiesigen Handelskammer besprochen. Wir sind bereit, darüber Auskunft zu erteilen. Um die Angelegenheit jetzt nicht zu verzögern, scheint es doch richtig zu sein, heute die Vorlage in erster Lesung anzunehmen. Vor der zweiten Lesung kann im Ausschuß noch über den Protest verhandelt werden. Nähere Ermittlungen braucht das Ministerium nicht mehr anzustellen, es ist orientiert.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Wichmann.

Abg. Wichmann: Ich bitte, dem Antrag auf Absezung des Protestes von der Tagesordnung zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

Abg. Dohm: Die Herren im südlichen Landesteil Lübeck glauben, daß sie nicht genügend über den Gegenstand orientiert worden sind. Um die Wünsche dieser Herren vorerst zu hören und denselben Rechnung zu tragen, ist es zweckmäßig, wenn noch einmal in die Beratung der Vorlage eingetreten wird.

Präsident: Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, komme ich zur Abstimmung des Antrages des Abg. Dohm. Ich bitte die Herren, welche den Antrag annehmen



wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Abgelehnt. Der Ausschuß stellt den Antrag: „Annahme des Gesetzentwurfs.“ Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich bitte die Abgeordneten, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Anträge zur 2. Lesung erbitte ich bis Montag morgen 10 Uhr.

Weiter kommen wir zum Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 28 (Bestätigung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1922 wegen Aenderung des Gesetzes über die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt).

mit dem Antrag: „Der Landtag wolle die Verordnung vom 29. August 1922, wegen Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betr. die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bestätigen.“ Ich stelle diesen Antrag zur Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Wir kommen zum Punkt 7 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 8, betr. verfassungsmäßige Bestätigung der am 8. September 1921 erlassenen Verordnung der Staatsregierung.

Hier beantragt der Ausschuß: „Annahme des Antrags des Staatsministeriums.“ Wenn niemand das Wort hierzu wünscht, bitte ich die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Als weiterer Punkt steht auf der Tagesordnung der

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 13 (Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 14. Mai 1922).

Der Ausschuß stellt 2 Anträge, welche lauten:

Antrag 1:

Der Landtag wolle die Verordnung des Staatsministeriums bestätigen.

Antrag 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitere Erhöhung der in der Verordnung enthaltenen Sätze vorsieht.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Ich erteile dem Abg. Kalkkuhl das Wort.

Abg. Kalkkuhl: Ich möchte bemerken, daß in dem Bericht Druckfehler vorliegen, es muß heißen Anlage 13 statt 15 und ferner aufgrund des § 37 statt 37, welche berichtigt werden müssen. Gegen die Anträge habe ich keine Bedenken. Es muß darauf hingewirkt werden — und das wollte der Ausschuß erreichen —, daß die Steuergesetze sich möglichst der Geldbewertung anpassen, das ist zu begrüßen, nicht aber, wenn die Regierung eine Ermächtigung erhält, deren sie nicht bedarf. Jedes Jahr kann dem Landtag eine entsprechende Vorlage vorgelegt werden. Der Landtag tritt im Januar zusammen, dann sind die meisten Wandergewerbescheine schon ausgestellt. Beim Antrag 2 muß das Staats-

ministerium Bestimmungen herausgeben, daß der Geldbewertung Rechnung getragen wird.

Präsident: Wird das Wort noch weiter verlangt? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung und bitte, über beide Anträge des Ausschusses abzustimmen. Diejenigen Abgeordneten, welche der Vorlage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. — Geschicht. — Ist angenommen.

Wir kommen dann zum Punkt 9:

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 16, betr. Verordnungen bezw. Gesetzesänderungen, betr. Erhöhung der Gebührensätze in Verwaltungssachen.

Der Ausschuß stellt den Antrag: „Der Landtag wolle den in der Anlage 16 aufgeführten Gesetzesänderungen die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.“ Wenn das Wort nicht verlangt wird, bitte ich die Abgeordneten, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist Punkt 10:

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 32 (Verordnung zur Abänderung des Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 4. Mai 1922).

Der Ausschuß stellt 2 Anträge:

Antrag 1:

Der Landtag wolle den Verordnungen des Staatsministeriums für Lübeck und Birkenfeld vom 18. Januar 1923 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitere Erhöhung der in den Verordnungen enthaltenen Sätze vorsieht.

Wenn niemand das Wort wünscht und Widersprüche hiergegen sich nicht erheben, lasse ich über diese 2 Anträge abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die dafür sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide angenommen.

11. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Gefangenwärters Krumland in Bad Schwartau um höhere Eingruppierung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Ferner liegt vor ein

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des oldenburgischen Gendarmerievereins, betr. höhere Eingruppierung der Gendarmeriekommissare.

Der Ausschuß stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu dieser Eingabe und zum Ausschußantrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte

die Abgeordneten, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Nächster Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Anlage 5.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle zu den Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Johann Böning (Südbäte) vom 28. Juni 1922.

Der Ausschuß nimmt Bezug auf seinen Bericht in Anlage 355 des 2. Landtages 6. Versammlung und beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe als erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dieser Eingabe und gebe das Wort Herrn Abg. Kraatz.

Abg. **Kraatz**: Gestatten Sie mir als Berichterstatter zu dieser Sache einige Worte. Wir haben hier einen typischen Fall: Ein sog. kleiner Mann brennt ab, und er ist nicht in der Lage, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sein Anwesen wieder aufzubauen. Er bekommt richtig aus der Brandkasse die ihm zustehenden Brandkassengelder, den Baukostenüberteurungszuschuß und verschiedene Teuerungszulagen, aber alles läuft gegen ihn. Die Arbeitslöhne steigen, die Materialien werden immer teurer, die Baukosten steigen so rapide im Preise, daß er nicht mit kann, und sein Geld wird immer weniger. In seiner Bedrängnis wendet sich dann der Mann an die Landesbehörden, Kommunalverwaltung und Gemeinde. Endlich kommt er in seiner Not an den Landtag — und, meine Herren, das ist recht so —, denn die Bevölkerung soll Vertrauen zu ihrem Landtag haben, und gerade aus diesem Grunde hat der Ausschuß 1 mit besonderem Wohlwollen die Sache behandelt und geprüft, wie auch alle anderen Eingaben von seiten der hiermit beauftragten Ausschüsse des Landtags behandelt und geprüft werden. Ich lege Wert darauf, dieses hier einmal in aller Deffentlichkeit zu betonen, weil die verhältnismäßig kurze Behandlung derartiger Eingaben hier in den Plenarsitzungen vielfach in der Bevölkerung draußen den Anschein erweckt hat, als wenn der Landtag Eingaben einzelner Personen nicht mit der genügenden Gründlichkeit bearbeite. Zur Sache selbst habe ich mitzuteilen, daß in dem Bericht sich auch ein Druckfehler eingeschlichen hat. Die Beihilfen, die Böning bekommen hat, betragen nicht 1067000 *M.*, sondern ca. 106700 *M.* Da ist 'mal wieder unvorsichtig mit den Nullen gearbeitet worden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? Dann bitte ich die Abgeordneten, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Ich komme zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen

der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (Tagegelder für Dienststreifen der Beamten). 1. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Antrag 2:

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Beordnung des Tagegelderwesens in der Weise erfolgt, daß die Bezüge der oldenburgischen Beamten in der Regel nicht erheblich von denen der Reichsbeamten abweichen.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge und erteile dem Berichterstatter Herrn Abg. Albers das Wort.

Abg. **Albers**: Nachträglich ist zu dieser Vorlage noch eine Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes eingegangen, die noch nicht vervielfältigt worden ist. Im Namen des Ausschusses habe ich den Auftrag, die Beschlußfassung über diese Vorlage als endgültig zu erklären. Meine Herren! Noch einige persönliche Bemerkungen zu dieser Vorlage. Ich habe Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß infolge dieser Vorlage und der darin gewünschten Beordnung eine gewisse Beunruhigung in der Beamtschaft eingetreten ist. Das hat seinen Grund namentlich darin, daß man befürchtet, daß der Grundsatz der gleichen Behandlung mit den Reichsbeamten wieder aufgehoben werden solle und die oldenburgischen Beamten wieder ungünstiger behandeln will als die Reichsbeamten, wie dies jahrelang der Fall war. Zum andern ist man aber sehr wenig befriedigt über die Regelung der letzten Zeit. Ich erinnere daran, daß die Oldenburger Beamten bei Dienststreifen heute noch dieselben Tagegeldsätze bekommen wie schon im Dezember. Gegenüber den Sätzen der Reichsbeamten sind da enorme Unterschiede. Darf ich die Unterschiede eben mitteilen. Die Reichsbeamten erhielten im Dezember 1000 und 1200 *M.* bei einer ganztägigen Reise. Es sei bemerkt, diese Sätze gelten für die mittleren und höheren Beamten. Im Januar wurden diese Sätze auf 1500 und 1750 *M.* erhöht und jetzt für Februar betragen diese Sätze 2250 bzw. 2700 *M.* Zudem ist man noch dabei, diese Sätze wieder zu erhöhen. Die oldenburgischen Beamten bekommen immer noch dieselben Sätze wie für Dezember, die betragen 500 und 750 *M.* Das sind Unterschiede, die nicht als angemessen angesehen werden können, und man muß sich wundern, daß man inzwischen keine Maßnahmen ergriffen hat, um einen Ausgleich herzustellen. Man hätte erwarten können, daß die Beamten in Form von Vorschüssen etwas erhielten. Dies ist aber nur zum Teil geschehen, wie z. B. an technische Beamte; an diese sind Vorschüsse gezahlt worden. Man kann nicht erwarten, daß die Beamten erst die größeren Auslagen aus ihrer Tasche bestreiten und nachher den Betrag in minderwertigerem Gelde zurückerhalten, sodaß ich dringend bitten muß, in dieser Beziehung bald Wandel zu schaffen. Meine Herren! Es wäre mir auch angenehm, wenn die Regierung heute schon jagen könnte, welche Sätze sie für die Neuordnung in Aussicht genommen hat. Dann noch ein weiteres, meine Herren. Ich habe gestern zufällig festgestellt, daß, wie auch bei früheren Verfahren, die Beamten zu dieser Vorlage

nicht gehört worden sind. Es ist erwünscht, daß das geschieht und auch in Zukunft so gehalten wird, dann ist man in der Lage, besser Stellung zu den Fragen nehmen zu können. Die Eingabe, die beim Ministerium vorgelegen hat, hat keine Beachtung gefunden. Ich möchte daher nochmals bitten, daß bei der künftigen Regelung dieser Fragen die Beamten gehört werden. Im übrigen darf ich zum Antrag 2 darauf hinweisen, daß nach Meinung des Ausschusses die Bezüge der Oldenburger Beamten von denen der Reichsbeamten nicht erheblich abweichen sollen. Persönlich bin ich der Meinung, daß man die Sache so auffassen muß, daß im Durchschnitt die Tagegelder der oldenburgischen Beamten nicht hinter denen der Reichsbeamten zurückbleiben.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Staatsminister Dr. Driver: Es ist richtig, daß die Tagegelder für die oldenburgischen Beamten durch die Teuerungsverhältnisse längst überholt sind, wir haben mit einer Aenderung deshalb gewartet, weil wir uns vom Landtag die Ermächtigung durch diesen Gesetzesentwurf zunächst geben lassen wollten. Wenn diese Ermächtigung gegeben ist, dann wird das Ministerium schon nach der ersten Lesung sofort die neuen Sätze herausbringen und vorher die Beamtenvertreter hören. Ueber diesen Gesetzesentwurf sie zu hören, dazu lag keine Veranlassung vor, denn der Entwurf bedeutet eine ganz geringe Aenderung des früheren Gesetzes. Wir werden aber auch, weil die jetzigen Sätze längst überholt sind, den neuen Sätzen rückwirkende Kraft verleihen, von wann ab, wird noch geprüft werden, aber sicher vom 1. Januar an. Herr Abg. Albers bemängelt, daß den Beamten keine Vorschüsse gegeben worden seien. Wichtig ist, daß an alle diejenigen Beamten, welche darum nachgesucht haben, Vorschüsse gegeben sind. Wären andere Beamte mit gleichen Anträgen gekommen, wären ihnen Vorschüsse zweifellos gegeben worden. Herr Abg. Albers wollte dann noch wissen, welche Sätze das Ministerium in Aussicht nehmen will. Darüber kann ich keine bestimmte Erklärungen abgeben. Diese Frage wird noch erst geprüft. Im übrigen kann ich eins betonen, daß jetzt im Reich ein ganz ähnlicher Verordnungsentwurf, wie er Ihnen vorliegt, herausgekommen ist. Der Reichsminister der Finanzen soll ermächtigt werden, die Beträge, die für Reisen in Frage kommen, den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und demgemäß festzusetzen. Gerade in diesem Sinne bewegt sich auch die Vorlage. Ein Wort noch zum Antrag 2, worin die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Beordnung des Tagegeldwesens in der Weise erfolgt, daß die Bezüge der oldenburgischen Beamten in der Regel nicht erheblich hinter denen der Reichsbeamten zurückbleiben sollen. Wir sind nach reiflicher Ueberlegung zu dem Ergebnis gekommen, daß wir die Tagegelder unserer oldenburgischen Beamten zutreffender regeln können, als es das Reich bislang getan hat. Gewiß haben wir immer auf dem Standpunkt gestanden, daß die Bezüge der oldenburgischen Beamten denjenigen der Reichsbeamten möglichst angeglichen werden sollten, aber dies kann doch nur insoweit gelten, als dies im allgemeinen als recht und billig erkannt wird. Gerade bei den Tagegeldern der Reichsbeamten liegt die Sache etwas anders. Das Reich ist genötigt, seine Tagegelder für das ganze Reichsgebiet einheitlich festzusetzen unter Be-

rücksichtigung der Teuerungsverhältnisse des ganzen Reichsgebiets und daß die Reisen auch über das ganze Gebiet gemacht werden müssen. Bei unseren Beamten ist das Reiseziel ein viel kürzeres, die meisten Dienstreisen werden in einem Tag erledigt. Dieser Umstand läßt schon die Annahme zu, daß unsere Beamten, weil sie in der Regel am selben Tage wieder zurückkehren, sich billiger einrichten können als die Reichsbeamten, die oft weite Strecken zurückzulegen haben. Mit Rücksicht auf diese Unterschiede sah die oldenburgische Verwaltung davon ab, eine schematische Gleichstellung mit den Reichsbeamten in Bezug auf Tag- und Nachtgelder herbeizuführen. Wir wollen uns nicht schematisch an die Reichssätze halten, sind aber trotzdem der Meinung, daß wir die Beamten völlig schadlos halten wollen mit den Sätzen, die wir vorschlagen werden. Ich bitte abzuwarten, welche Entscheidung die Regierung in den nächsten Tagen trifft, Sie werden sich dann überzeugen, daß wir den Wünschen der Beamten in der Tagegeldfrage voll Rechnung tragen. Auf eins möchte ich noch hinweisen. Das Reich hat die Bestimmung getroffen, daß für Amtsbezirke ermäßigte Sätze festgesetzt werden können, und daß von dieser Bestimmung möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden soll. Die Tagegelder für Amtsbezirke im Reich sind aber so niedrig, daß dieselben nach unserem Dafürhalten durchaus nicht ausreichen. Das Ministerium hält es nicht für zweckmäßig, ermäßigte Diäten für Amtsbezirke festzusetzen. Weil ein Teil der Beamten einen kleinen, ein anderer Teil einen größeren Amtsbezirk hat, so würden sich leicht Unzuträglichkeiten ergeben. Der Beamte, der jenseits der Grenze seines kleinen Amtsbezirks dienstlich beschäftigt sein muß, würde das normale Tagegeld erhalten, wogegen der Beamte mit großem Amtsbezirk innerhalb desselben immer die ermäßigten Sätze erhalten würde. Ich sage also nochmals, daß wir uns an die Bestimmung des Antrags 2 nicht schematisch anklammern werden bezüglich Annäherung an die Reichssätze, denn wir können die Tagegeldfrage besser und zutreffender regeln, als es das Reich vermocht hat. So sind z. B. die Nachtsätze im Reich zu niedrig, dieselben müssen erhöht werden. Auch werden die Tagegelder der Beamten, die ihre Reisen über zwei und mehr Tage ausdehnen müssen, zu erhöhen sein, denn wenn der reisende Beamte übernachten muß, treten die Teuerungsverhältnisse erst recht in die Erscheinung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Ich muß gestehen, daß ich von dem Vorschlag des Herrn Ministers nicht befriedigt bin. Ich bin mit dem Herrn Finanzminister darin einig, daß die absolute Gleichstellung mit den Sätzen der Reichsbeamten nicht herbeigeführt zu werden braucht, aber wenn ich mir die Vorlage ansehe, muß ich doch sagen, daß die Sätze, die für die Reichsbeamten gelten, bedeutend höher gehalten sind, und unsere Sätze bleiben weit hinter denselben zurück. Nun hat die Sache nach der Erklärung des Herrn Finanzministers schon ein ganz anderes Aussehen bekommen und es steht zu erwarten, daß eine und zwar möglichst baldige Annäherung an die Reichssätze Platz greift. Mit einer Aeußerung des Herrn Finanzministers bin ich jedoch nicht einverstanden. Er hat gesagt, daß denjenigen Beamten, die darum eingekommen, Vorschüsse gezahlt worden seien und wenn andere

auch diesetwegen vorstellig geworden wären, hätten auch diese die Gelder bekommen. Das halte ich für einen Zustand, den ich als unwürdig für die Beamten bezeichnen muß. Warum wird die Einrichtung nicht kurz bekannt gemacht in den Anzeigen, dann wird es bekannt und dann wäre die Auszahlung in den meisten Fällen gefordert worden und erfolgt. Es muß nicht soweit gehen, daß man die Beamten erst wegen der Tagegelder kommen lassen muß, der eine erhält dann die Gelder und der andere nicht, der dritte mag den Schritt nicht tun, und so ergibt sich ein Zustand, den ich nicht billigen kann. Eine kurze Bekanntmachung oder Erlaß, dann ist die Sache in Ordnung. Bisher wußten die Beamten nicht, ob sie die Gelder bekommen können.

Minister Dr. **Driver**: Das haben sie immer gewußt.

Präsident: Ich erteile Herrn Kaper (Ellensferdamm) das Wort.

Abg. **Kaper**: Ich kann erklären, daß wir der Vorlage zustimmen werden. Daß der Herr Finanzminister Vorkehrungen treffen will, die Gelder prompt auszuzahlen, ist zu begrüßen, denn die Beamten warten auf die Gelder schon seit Dezember. Schon im Januar war das Geld viel wertloser wie im Dezember, jetzt ist die Teuerung ganz erheblich weiter fortgeschritten. Ich möchte im Auftrag meiner Parteifreunde erklären, daß wir zur 2. Lesung einen Antrag einbringen werden, der die Sache etwas besser und schärfer beleuchtet wie im Antrag Nr. 2 ausgeführt. Herr Minister, es sind Zweifel aufgetaucht, ob die Verschleppung der Auszahlungen dem Lande nicht insofern zum Schaden gereichen kann, daß sie Beamten nicht mehr das genügende Interesse zeigen und es sind Stimmen laut geworden, daß Beamte eine Fahrt von einem zum andern Tag verschieben, weil die Diäten zu gering sind. Im übrigen wäre es angebracht, die Verordnung des Ministeriums abzuwarten und ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Termin zur 2. Lesung soweit hinauszusetzen, bis diese Verordnung vorliegt.

Präsident: Das Wort hat der Abg. Denis.

Abg. **Denis**: M. H.! Wenn man die Stimmung in Beamtenkreisen wiedergeben soll, so wird bedauert, daß das Prinzip der Gleichheit durchbrochen ist. Tage- und Nachtgelder zusammengenommen müßten gleich sein mit den Sätzen der Reichsbeamten. Warum für Oldenburger Beamten andere Tage- und Nachtgelder gezahlt werden sollen wie für Reichsbeamte kann ich nicht verstehen. Setze man die Diäten möglichst gleich mit denen der Reichsbeamten, dann kann jeder zufrieden sein.

Präsident: Wird das Wort noch weiter verlangt? Herr Albers hat das Wort.

Abg. **Albers**: Der Herr Finanzminister hat keine Veranlassung gesehen, die Beamten zu dieser Vorlage zu hören. Da bin ich anderer Meinung. Gerade in diesem Fall wäre Anlaß gewesen, die Wünsche der Beamten anzuhören. Die Tagegelderbezüge der oldenburgischen Beamten dürfen in der Regel nicht erheblich von denen der Reichsbeamten abweichen. Der Erlaß des Reichsfinanzministers ist jedoch so aufzufassen, daß diese Ermächtigung gerade bedeuten soll, die Tagegelder den wirtschaftlichen Verhältnissen

und somit der fortschreitenden Teuerung möglichst anzupassen. Hier soll die Ermächtigung aber dazu dienen, die Tagegelder niedriger zu halten. Der Vergleich mit der erwähnten Verfügung des Reichsfinanzministers trifft also nicht zu. Bezüglich der Zahlung von Vorschüssen bin ich der Ansicht, daß man die Vorschüsse hätte allgemein geben müssen, um so große Härten zu vermeiden. Es ist im allgemeinen Interesse darauf zu halten, daß die Dienststreifen möglichst eingeschränkt werden. Aber den Beamten, die Reisen machen müssen, sind solche Diäten zu zahlen, daß sie keinen Schaden erleiden. Die Kilometergelder sind nicht zu niedrig zu bemessen, um die teuren Wagenfahrten in jetziger Zeit zu vermeiden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich komme dann zur Abstimmung. Es ist noch ein Antrag 3 übergeben, der lautet:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes als erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag Nr. 3. Da das Wort nicht verlangt wird, bitte ich die Abgeordneten, welche den Antrag Nr. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Ueber die Anträge Nr. 2 und 3 darf ich wohl gemeinsam abstimmen lassen. Ich bitte die Herren, welche diesen Anträgen zustimmen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis Montag morgen 10 Uhr einzureichen.

Ferner liegt vor der

Bericht des Ausschusses 3 zum dringlichen selbständigen Antrag aller Fraktionen.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des dringlichen selbständigen Antrages.

Ich eröffne die Beratung. Da das Wort nicht verlangt wird, bitte ich die Abgeordneten, welche dafür sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

Es folgt ein

Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage. (Anlage 21.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der § 1 des Entwurfs wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtag erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am Orte derselben anwesend sind, als Tagegeld ein Grundbetrag von 1200 M und dazu die Teuerungszuschläge, wie sie jeweilig den Staatsbeamten gewährt werden. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Ausschußsitzung versäumt haben, werden zwei Drittel des Tagegeldes gekürzt.



sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßturm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Absatz 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten ein Sechstel des vollen Tagegeldes.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag der Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 40 vom Hundert.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtags-tätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Annahme des § 2 mit der Aenderung, daß die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

1. Für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthaltes ein Reisetagegeld von zwei Drittel des vollen Tagegeldes.

Antrag 3:

Annahme des § 3.

Antrag 4:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 5:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Höhe der jeweiligen Teuerungszuschläge dem Landtage mitzuteilen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 1, zum § 1 des Entwurfs. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 2, über § 2 und zum Antrag 3, über § 3. Eröffne weiter die Beratung zum Antrag 4 und 5. Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich bitte um Zustimmung, daß zusammen über diese Anträge abgestimmt wird. (Einverstanden.) Ich bitte die Abgeordneten, welche die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen. Weitere Anträge erbitte bis Montag morgen 10 Uhr.

Sodann sind Ihnen 2 Nachfugen zugegangen. Die erste Nachfuge zeigt als Gegenstand den

Bericht des Ausschusses 3 zu Anlage 27, betr. Nachbewilligung von Mitteln zum Landeskassenvoranschlag des Landesteils Oldenburg für 1922.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle zum Landeskassenvoranschlag des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922 nachbewilligen:

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. zu § 15 | 500 000 M, |
| 2. zu § 41 | 250 000 " , |
| 3. zu § 69 | 380 000 " , |

4. zu § 168 10 000 000 M,

5. zu § 279 f. 900 000 " .

Der Ausschuß stellt Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Küstentanalvereins zu Oldenburg für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Herr Berichterstatter, wünschen Sie nicht das Wort hierzu? — Herr Abg. Albers hat das Wort.

Abg. **Albers:** Nachträglich, nachdem die Stellungnahme des Ausschusses zum Bericht schon stattgefunden hatte, ist noch ein Antrag der Staatsregierung eingelaufen, welcher besagt, daß zu Ziffer 3, zum § 69, die dort nachgeforderte Summe von 380 000 M erhöht werden möchte auf 853 000 M. Der Ausschuß stimmt diesem Antrag des Regierungsvertreters zu.

Präsident: Also zum Antrag 1, Punkt 3, § 69, muß es statt 380 000 M 853 000 M heißen. Ich stelle den Antrag 1 mit dieser Aenderung zur Beratung. Eröffne die Beratung zum Antrag 2. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, welche diese beiden Anträge annehmen, sich zu erheben. — Geschicht. — Angenommen.

In der 2. Nachfuge zur Tagesordnung ist angezeigt der 17b. Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag des Abg. Leffers, betreffend Neuregelung der Brandkasse und folgende Eingaben: 1. des Heinrich Meinardus (Oldenburg), 2. des Otto Michels (Abelheide), 3. des M. Mewes (Varel), 4. des Herm. Büffelmann (Ghorn), 5. des Carl Georg Keil (Buckande), 6. der J. G. D. Twisterling Witwe (Delmenhorst) und 7. des Stadtmagistrats Nüstringen.

Zu diesem Antrag ist vom Abg. Denis ein genügend unterstützter Verbesserungsantrag eingereicht, der folgenden Wortlaut hat:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob eine Entlastung der Prämienzahler durch Hebung einer Vorprämie möglich ist, so daß die aufgrund der Feststellung der Schadensfälle zu hebende Nachschußprämie in keinem Falle den zur Deckung von Brandschäden notwendigen Bedarf übersteigt.

Ich stelle den Antrag 1 und diesen Zusatz und Verbesserungsantrag zur Beratung und gebe das Wort dem Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Zunächst muß ich einige Schreibfehler richtigstellen. Es muß im ersten Absatz, unterste Reihe, „erbitten“ heißen. Dann, im Antrag 1, hat sich die Silbe „zu“ eingeschlichen; statt „nachzuprüfen, festzustellen und festzusetzen zu lassen“ muß es richtig heißen: „nachprüfen, feststellen und festsetzen zu lassen“. Das „zu“ muß überall gestrichen werden. Nun einige Worte zum Antrag selbst: Der Antrag Leffers sowie die Reihe von Eingaben, die in dem Bericht enthalten sind, sind Gegenstand sehr eingehender Beratungen gewesen und kann ich mich im allgemeinen auf den Bericht beziehen. Der Antrag Leffers geht von dem Gedanken des Wiederbeschaffungspreises aus, der ja heute durchaus modern ist. Da das Geld immer mehr entwertet wird, ist heute ein vom Brandunglück Betroffener mit der Entschädigung, welche er bekommt, gar nicht in der Lage, seine Gebäude wieder herzustellen. Wenn das Gebäude wieder hergestellt worden ist, ist das Geld des Betroffenen in der Zwischenzeit so wenig wert geworden,



daß es nur zu einem kleinen Teil zur Deckung der entstandenen Baukosten hinreicht. Die Anregungen, die Herr Leffers mit seinem Antrag gibt, sind mir sehr sympathisch, nur sind die Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegenstehen, sehr große, so daß die Sache eingehend geprüft werden muß. Daß auf diesem Gebiete etwas getan werden muß, beweist eine ganze Reihe von Eingaben, die wir bekommen haben. Die Eingabe von Böning in Südbäke hat Herr Kraatz schon besprochen. Der Mann war auch nicht in der Lage, mit dem empfangenen Geld von der Brandkasse sein Anwesen wieder aufzubauen. Weiter kommen noch die Eingaben des Heinrich Meinardus (Oldenburg), Otto Michels (Abelheide), Mewes (Varel), Büffelmann (Eghorn), Reil (Buckfande) und der Witwe Twisterling (Delmenhorst). Die ganze Reihe von Eingaben, die hier erledigt werden soll, betrifft die Entschädigungssummen, die seitens der Brandkasse gezahlt worden sind. Da der Durchschnittsbauwert seit dem 1. Oktober 1922 auf das 250fache des Friedenssatzes festgesetzt und bis zum 15. Dezember nicht erhöht wurde, obgleich die rasende Geldentwertung alles längst überholt hatte, so muß man zugeben, daß die in der Zwischenzeit von einem Brandunglück Betroffenen eine zu niedrige Entschädigungssumme bekommen haben, denn die kurz vor dem 15. Dezember Abgebrannten bekamen nur das 250fache, in Wirklichkeit war die allgemeine Teuerung schon auf das 1000fache gestiegen. Der Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Dezember war für eine gleiche Festsetzung zu lang, der Durchschnittsbauwert hätte in kürzeren Zwischenräumen festgesetzt werden müssen. Solange man keine Aenderung eintreten ließ und keine Festsetzung des Bauwertes in kürzeren Zwischenräumen erfolgte, konnte man den Abgebrannten auch keine angemessene Entschädigung zahlen. Der vom Brandunglück Betroffene muß in die Lage versetzt werden, sein Gebäude wieder herstellen zu können, heute ist er das nicht. Wie dieses nun zu bewerkstelligen ist, darüber waren die Meinungen verschieden, doch ist jetzt ein Ausweg gefunden, wie er im Antrag 2 niedergelegt ist, nämlich, wenn die Wohngemeinde des Abgebrannten die Bürgerschaft übernimmt, die Brandkassenverwaltung die Entschädigungssumme sofort auszahlt, so daß der Mann in der Lage ist, Baumaterialien oder wertbeständige Papiere dafür zu kaufen, um so der Geldentwertung entgegenzuwirken. Dann muß ich noch eins sagen, was im Lande nicht verstanden wird, daß bei dem Rückgang der Brandfälle laut Bericht der Landesbrandkasse noch so hohe Prämien gezahlt werden müssen, und ferner, daß angenommen wird, das neue Brandkassengebäude sei der Grund, daß die hohen Prämien gezahlt werden müssen. Das ist nach den Erklärungen des Regierungsvertreters zwar nicht zutreffend, aber diese Ansicht ist im Kreise der Hausbesitzer sehr verbreitet. Dann noch ein Wort zu den Eingaben: Die Eingabe des Reil (Buckfande) und des Meinardus (Oldenburg) sind im Ausschuss früher verhandelt. Es sind dies Fälle, die schon länger zurückliegen, also vor dem 1. Oktober 1922, und hat der Vertreter der Regierung erklärt, die Brandkasse sei nicht in der Lage, ohne starke Erhöhung der Beiträge für die in der Vergangenheit liegenden Fälle die Versicherungssumme zu erhöhen. Das ergibt ein etwas schiefes Bild zu der sonstigen Erklärung des Regierungsvertreters und ist dadurch

zu erklären, daß diese Sachen schon eher im Ausschuss verhandelt und nur von mir später in diesen Bericht übernommen sind. Der Regierungsvertreter hat sich mit einer Prüfung der Fälle zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember einverstanden erklärt. Damit will ich mich vorläufig bescheiden und darauf verweisen, daß in den gestellten Anträgen die Verhandlungen des Ausschusses zum Ausdruck kommen.

Präsident: Herr Abg. Denis hat das Wort.

Abg. **Denis:** Ich will anschließen an den Gedanken, den der Berichterstatter gebracht hat, nämlich, daß trotz des Rückganges der Brandfälle so hohe Prämien gefordert werden, und dies ist eine Sache, die starke Erregung im Volke hervorruft. Die Prämien erscheinen viel zu hoch, und ich sage Ihnen, daß große Kreise der Versicherten die Prämie überhaupt nicht mehr zahlen können. In erster Linie verweise ich auf die Kleinrentner, soweit sie noch Hausbesitzer sind, die Leute sind nicht in der Lage, eine solche Prämie zu zahlen. Auch in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes kämpft man schon heute mit den größten Schwierigkeiten, diese Prämien zu zahlen, dieselben sind auch für diese zu hoch. Man spricht von Hausverkäufen, weil die Prämie nicht aufzubringen ist. Meine Herren, wenn man das durchdenkt, wird man finden, daß dieser Zustand unhaltbar ist, dadurch wird die größte Verbitterung hervorgerufen. Es ist mit Recht schon darauf hingewiesen, daß viele kleine Leute, und insbesondere die Kleinrentner, durch diese geforderten Brandkassenprämien in Not geraten. Es wird weiter vielfach gewünscht, daß man den Beitrag nicht in einer Summe fordere, durch Teilzahlung würde eine gewisse Erleichterung geschaffen; aber die Hauptsache ist und bleibt, daß eine Ermäßigung erreicht wird. Bezüglich der Gefahrenklasse wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß diese nicht immer richtig angelegt ist und in vielen Fällen einer Nachprüfung bedarf, ich möchte daher die Regierung bitten, eine Nachprüfung vorzunehmen. Dann weise ich noch darauf hin, daß die Prämien, die jetzt bezahlt werden, nur die Prämien nach dem 1000fachen Durchschnittsbauwert darstellen. Wie muß es nun wirken, wenn die vollen Prämien gefordert werden, denn heute ist der Durchschnittsbauwert auf das 3800fache gesetzt. Wenn noch hinzukommt, daß aufgrund dieser Festsetzung von der Brandkasse für Wohnungsbauten ein Satz von 120 % gefordert wird, können die erwähnten Kreise diese Prämien nicht tragen. Wenn man nicht bald eine zufriedenstellende Regelung findet, wird die Sache immer schlimmer, und man wird doch endlich nicht umhin können, an eine Aenderung heranzutreten. Bezüglich der Prämie habe ich schon im vorigen Jahre vorgebracht, man solle eine Vorprämie festsetzen und alles, was im Jahre durch Brandfälle passiert, durch eine Nachprämie ausgleichen. Eine solche Regelung muß möglich sein. Ich habe deshalb einen Antrag gestellt, der lautet:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob eine Entlastung der Prämienzahler durch Hebung einer Vorprämie möglich ist, so daß die aufgrund der Feststellung der Schadensfälle zu hebende Nachschußprämie in keinem Fall den zur Deckung von Brandschäden notwendigen Bedarf übersteigt.

Ich bin überzeugt, daß dies eine durchaus richtige Form



der Prämienzahlung ist. Die Brandkasse würde stets die nötigen Gelder zur Verfügung haben zur sofortigen Regelung der Brandfälle, und der Versicherte zahlt nicht mehr, wie notwendig. Man kann aber nicht angeben, wie die Geldentwertung wirkt, und daher habe ich den Antrag gestellt, daß die Regierung diesen Vorschlag prüfen möge. Bei Anwendung dieses Vorschlages würde auch ein gewisses Mißtrauen gegen die Verwaltung der Brandkasse verschwinden, dieses besteht tatsächlich. Die Versicherten weisen darauf hin, daß gerade in dieser Zeit die Brandkasse ein solches Gebäude aufführt. Der eingebrachte Antrag ist geeignet, klarer herauszustellen, daß unsere Brandkasse nicht eine rein geschäftsmäßig geführte Versicherung, sondern eine soziale Einrichtung ist und bleiben soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat Weber: Meine Herren! Es ist vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß im Publikum ein Mißtrauen gegen die Brandkassenverwaltung bestehe, daß sie ihre Prämien erhöht habe, weil sie ein neues Gebäude baue. Ich darf hervorheben, daß das Gebäude, so wie es veranschlagt ist, bis zur Einfriedigung, nach der Auffassung der Sachverständigen im Frieden 230 000 bis 240 000 *M* gekostet haben würde. Das Gebäude hat uns bis vor etwa 14 Tagen, ich habe in den letzten Tagen nicht nachgefragt, 17,2 Millionen Mark gekostet, und wir nehmen an, daß unser Kostenaufwand sein wird etwa 23—24 Millionen Mark. Meine Herren! Das ist ein Kostenaufwand, der ist so unerheblich gegenüber dem, was geschaffen wird, daß er nicht zu Buche schlägt und kein Anlaß sein kann, Mißtrauen gegen die Brandkassenverwaltung hervorzurufen. Ich darf dieses vorwegschicken.

Dann, meine Herren, muß man die Fülle der Eingaben, die an den Landtag und an die Staatsregierung gelangen, mal sondieren. Man muß auseinanderhalten, daß ein Teil, wie auch Herr Denis zum Ausdruck bringt, sich beschwert, daß die Prämien zu hoch sind, daß sie die Prämien nicht zahlen können; ein anderer Teil will volle Versicherung, ein dritter Teil will die Versicherung nach der Wiederherstellung, und ein vierter Teil will, wenn er abgebrannt ist, noch ganz erhebliche Zuschüsse haben. Das sind so widersprechende Anträge, die an die Brandkassenverwaltung herantreten, daß man nicht weiß, was ist denn nun das Richtige, was ist der Sinn und die Absicht der Bevölkerung. Wir haben in unserer Brandkasse, seitdem sie besteht, die Zwangsversicherung gehabt, und wir haben in gleicher Weise die Versicherung nach dem jeweiligen Bauwert gehabt. Das sind zwei Grundprinzipien, die gut gewesen sind, in der Vorkriegszeit in langen Jahrzehnten gebildet sind, sodaß man prüfen muß, ob man sie beseitigen will. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß diese Grundsätze nicht beseitigt werden können. Wir müssen uns dabei klar machen, und ich habe das auch bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, die wir vor einem Jahre gehabt haben, daß es sich sowohl um die Sicherung des Wertes der einzelnen wie um die Sicherung des Volksvermögens handelt, und daß wir nicht in der Lage sind, diese Sicherung des Volksvermögens und des Vermögens des Einzelnen

aufzuheben, wenn nicht sehr dringende Gründe dafür sprechen. Ich darf auf den einen Versuch hinweisen, den die Gesetzgebung, also Regierung und Landtag, 1920 gemacht hat, das System der Freiwilligkeit in das Brandkassenversicherungsverfahren hineinzubringen. Es bestand damals die Versicherungspflicht bis zum Dreifachen des Friedensbauwertes und darüber hinaus die Möglichkeit, sich freiwillig bis zu einer bestimmten Grenze zu versichern. Dieser Versuch hat ein Jahr bestanden und ist von allen Kreisen verworfen worden, und der Landtag hat dieses System wieder über den Kopf gestoßen. Man hat eingesehen, daß dieser Weg der Freiwilligkeit nicht richtig sei, gerade im Interesse der Versicherten und des gesamten Volksvermögens, und man hat eingesehen, daß wir durchaus bei dem Grundsatz der gleichmäßigen Einschätzung und gleichmäßigen Belastung des Grundbesitzes bleiben müssen, und ich habe bisher keinen Grund eingesehen, dieses Verfahren beiseite zu schieben, das wir wieder eingeführt haben.

Ich darf nun die Einzelheiten hervorheben. Es ist hervorgehoben worden, und zwar vom Herrn Berichterstatter, daß man die hohen Prämien, die die Brandkasse hebe, nicht verstehe. Meine Herren! Wenn Sie den Voranschlag oder die Rechnungsergebnisse aus den früheren Jahren verfolgt haben, dann werden Sie gesehen haben, daß die Brandkasse in den früheren Jahren nicht mehr gehoben hat, als sie zur Bestreitung der Ausgaben nötig hatte. Ihre Ausgaben bestanden, um das hervorzuheben, in den Entschädigungsgeldern, in den Verwaltungskosten, in den Beihilfen für das Feuerlöschwesen und in der Ansammlung des Reservefonds. (Zuruf Meyer: In der jetzigen Zeit Reservefonds?) Daß das Wort zu einer Bemerkung reizt, ist mir interessant. Ich darf bemerken, daß der Reservefonds nicht mehr zu halten ist. Ich sprach von der Vergangenheit. Diese vier Aufgaben hatten die Einnahmen zu erfüllen. Wenn wir auf der Ausgabe Seite eine Teuerung haben und das Vielfache von den Ausgaben machen müssen, dann ist es selbstverständlich, daß wir auf der Einnahmeseite das Vielfache von den Einnahmen haben müssen. Da ist nicht drum herumzukommen. Es ist schon von Herrn Denis anerkannt, daß wir keine Erwerbsanstalt sind, daß wir eine gemeinnützige Anstalt sind, und ich bin überzeugt, daß alle Abgeordnete der Ueberzeugung sind, daß die Anstalt das gewesen ist und diesen Charakter nicht verlassen hat. Wir haben unsere Einnahmen einzustellen auf unsere Ausgaben, oder mit anderen Worten auf die Höhe der Ausgaben.

Nun ist auf die Abnahme der Brände hingewiesen, und es ist anscheinend das Gefühl in der Bevölkerung und in Landtagskreisen, daß die Abnahme gewaltig sei. So ist das Bild nicht. Ich gebe zu, daß die Brände abgenommen haben, sowohl in der Zahl als in der Höhe der Gesamtentschädigungssumme. Aber so erheblich ist sie nicht, daß man viel Ersparnisse machen könnte. Ich habe hier den Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1915 mit 830 000 *M*. Dem gegenüber haben wir Jahre wie 1917 und 1919, die auf 665 000 *M* und 611 000 *M* kommen, haben aber auch niedrigere Jahre. Aber ich kann zu Beginn des Jahres nie wissen, ob ich ein hohes Brandjahr oder niedriges Brandjahr habe, ich muß mich nach dem Durchschnitt richten, ich muß mit 830 000 *M* rechnen. Indem ich mit in Rechnung



stelle, daß weniger Brände sein werden, muß ich rechnen mit einer Durchschnittsnachkriegssumme von 600 000 *M*, also etwa $\frac{4}{5}$ der Vorkriegszeit. Die von uns ausgeschriebene Brandkassenumlage hat kein anderes Verhältnis als $\frac{4}{5}$ zur vollen Summe. Wir haben den Teuerungsfaktor festgesetzt auf 1000, und ausgeschrieben ist eine Prämie von $\frac{4}{5}$, von 800 *M*. Also wir haben diesen Weg, der hier gewünscht wird, beschritten. Weiter hinunterzugehen, ist bedenklich denn genau wie wir in der Vorkriegszeit Differenzen gehabt haben von 630 000 bis 1 244 000 *M* und wir in der Kriegszeit und Nachkriegszeit Unterschiede haben zwischen 363 000 und 665 000 *M*, können wir auch jetzt schlechte und günstige Jahre haben. Darum mußte bei den Hebungen vorsichtig verfahren werden, damit wir in der Lage sind, auszusahlen. Wir haben, das wiederhole ich, uns auf $\frac{4}{5}$ eingestellt und hoffen, daß wir mit der $\frac{4}{5}$ -Prämie auskommen.

Dabei knüpfe ich an die Bemerkung über den Reservefonds an. Der Reservefonds ist nach den Vorschriften des Gesetzes auf drei Millionen in der Vorkriegszeit angesammelt worden und in der Höhe wird er gehalten. Darüber hinaus irgend welche Reserven anzusammeln sind wir nicht in der Lage gewesen und es ist auch nicht unsere Absicht, den Reservefonds anzusammeln, wie er nach dem Gesetze sein müßte, nämlich 3 auf Tausend — nach der jeweiligen Versicherungssumme. Wenn wir eine solche Summe ansammeln wollten, dann müßten wir ganz erhebliche Zuschläge heben. Wir heben unsere Mittel lediglich zur Deckung der Entschädigungen, der Verwaltungskosten und der Aufwendungen für das Feuerlöschwesen. Daß wir das letzte Kapitel nicht fallen lassen dürfen, darüber wird Einmütigkeit herrschen, denn in der Vorbeugung liegt der große Vorzug. Ich glaube, ihnen nachgewiesen zu haben, daß wir diese Gelder nötig haben.

Von verschiedenen Seiten ist gesagt worden, wir sollten die Prämien vierteljährlich heben, oder sollten eine Vorprämie heben und sollten das andere in eine Nachprämie kleiden. Diejenigen, die diesen Gedanken verfolgen, stellen sich auf den Standpunkt des augenblicklichen Zahlers, sie vergessen ganz, daß die Brandkasse auch auf Grund der Anträge, die ja auch hier zum Schluß des Berichtes kommen, sofort auszahlen soll, sofort Geld zur Verfügung haben soll. Ja, meine Herren, ich habe schon im Ausschuß die Frage gestellt, wer das Kunststück vormachen kann: Wie soll ich wohl, wenn ich kein Geld habe, Geld auszahlen. Das ist unmöglich. Es muß die Brandkasse in die Lage gesetzt werden, den Versicherten sofort Geld zur Verfügung stellen zu können, damit der Besitzer sofort in die Lage versetzt wird, sich in den Besitz von Material usw. setzen zu können. Das können wir nicht, wenn wir auf eine kleine Vorprämie und auf Nachprämien angewiesen sind. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wir können das um so weniger, und das ist noch ganz übersehen, je weiter die Geldentwertung fortschreitet, denn immer höher werden die Anforderungen; nach dem jeweiligen Teuerungsdurchschnittswert werden die zu zahlenden Summen höher und wir müssen mehr Geld haben. Woher soll ich das Geld beschaffen? Soll ich zum Bankkredit übergehen, und soll ich mit den für den Bankkredit zu zahlenden hohen Zinsen die Gebäudeeigentümer

noch weiter belasten? Also der Gedanke der Vorprämie, oder wie es im zweiten Teil des Antrages des Herrn Leffers steht, nur einen Prozentsatz zunächst zu heben, führt uns an unserer Aufgabe vorbei, und drittens ist das nicht berücksichtigt, daß, wenn ich zwar in diesem Jahre 1923 mit einer kleinen Vorprämie verfare, eine kleine Vorprämie erhebe, ich im nächsten Jahre 1924 die Nachprämie 1923 und Vorprämie für 1924 erheben muß. Ich habe dann dasselbe Belastungsbild wie jetzt. Man muß sich bei Erwägung dieses Gedankenganges das klarmachen und damit vertraut machen, daß die Brandkasse ein gemeinnütziges Institut ist und nicht mehr hebt als notwendig. Das sind wir jeden Abgeordneten zu zeigen bereit. Wenn das anerkannt wird, dann ist das Bild dasselbe, ob ich im nächsten Jahre Nachprämie oder Vorprämie hebe oder ich hebe einen gleichmäßigen Betrag.

Es ist dann hervorgehoben, daß die Prämie doch in kürzeren Raten gehoben werden möchte. Es ist an sich gesetzlich die Prämie in zwei Raten zu heben. Wir haben dieses im vergangenen Jahre gemacht. Das Ergebnis für die Brandkasse ist zunächst, daß wir wegen der vorjährigen Verlegung des Rechnungsjahres des Staates und damit auch der Brandkasse noch nicht im Besitz unserer ganzen Gelder für das vergangene Jahr sind, und daß wir noch heute von der Hand in den Mund leben, und daß wir unsere Auszahlungen an die Entschädigungsberechtigten nur nach und nach machen können. Wir haben die Hebung für das neue Jahr auch eingeleitet, und zwar haben wir zunächst bei der 1000fachen Entschädigung den 800fachen Betrag in eins ausgeschrieben, weil wir in den Besitz von Geld kommen müssen. Wir sind nicht in der Lage auszusahlen, wenn wir kein Geld haben, und die Sachlage ist so, unsere Geldmittel sind so knapp, daß wir glauben, an den Staat herantreten zu müssen, daß er uns ein unverzinsliches Darlehn gibt. Ich möchte doch bitten, festzuhalten, daß das ein Finanzbild ist, das nicht mit dem einer ordnungsmäßig wirtschaftenden Versicherungsgesellschaft zu vergleichen ist. Wir müssen Geld haben, damit wir leisten können, nicht umgekehrt können wir leisten und dann Geld heben.

Wenn dann gesagt wird, daß die Privatversicherungsgesellschaften so viel billiger seien als wir, so ist das eine Behauptung, die uns immer wieder entgegentritt und die wir immer wieder bestreiten und bekämpfen, die wir als durchaus falsch bezeichnen, denn jeder, der eine solche Behauptung aufstellt, der vergißt ganz, daß die oldenburgische Brandkasse ein ganz anderes Risiko versichert als die privaten Versicherungsgesellschaften. Die Landesbrandkasse ist verpflichtet, jedes Gebäude aufzunehmen, abgesehen von den ganz wenigen sehr feuergefährlichen Gebäuden, die ausgenommen werden können. Im übrigen ist die Brandkasse verpflichtet, jedes Gebäude aufzunehmen und entschädigt alle Gebäude nach den gleichmäßigen Sätzen. Diejenigen, die behaupten, Privatversicherungsgesellschaften seien billiger, bitte ich nachzuweisen, daß diese dasselbe leisten wie wir, bann werden sie erfahren, daß dieses nicht der Fall ist, und besonders diejenigen, die die Interessen der städtischen Hausbesitzer zu vertreten meinen mit der Bemerkung, daß die Städte anderswo billiger versichern könnten, die möchte ich fragen, ob sie mir eine Versicherung nennen können, die

wie wir zu 32 Pfennig, je Tausend, versichern. Bei der Privatversicherungsgesellschaft ist immer die Nachfrage zu stellen, was sind dann die Gesamtforderungen. Sie nennen nur die Prämie und nennen nicht die Verwaltungs- und Teuerungszuschläge. Wenn Sie diese 3 Momente zusammenrechnen, so kommen Sie auch bei den Privatversicherungsgesellschaften zu Prämienätzen, die höher sind, als unsere bei unseren augenblicklichen Hebungen von 800 : 1000. Unsere Versicherungsprämie bei den Häusern, die in der Gefahrenklasse 0 : I versichert sind, ist 40 Pfennig und wird durch dieses Verhältnis abgeändert auf 32 Pfennig. Ich behaupte, es ist keine Versicherungsgesellschaft in der Lage, so niedrig ein Haus zu versichern. Ich kann diesen Gedankengängen nicht folgen. Ich glaube, daß an sich die Brandkasse auf dem richtigen Wege ist und daß die Anträge, die vom Ausschuß beschlossen sind, die richtige Weiterführung der Aufgabe an sich enthalten. Ich bemerke ausdrücklich zum Antrage 1, daß auch die Brandkassenverwaltung und das Staatsministerium der Auffassung sind, daß allerdings die Durchschnittsbauwertfaktoren für die Zeit seit dem 1. Oktober einer Nachprüfung bedürfen. Ich kann bemerken, daß die Brandkassenverwaltung und der Brandklassenausschuß vorsichtig gewesen sind in der Bemessung dieser Durchschnittsbauwerte. Weil auf den Brandklassenausschuß soviel Eingaben einströmten, hat sich der Ausschuß gesagt, es müsse das Ergebnis der Landtagsverhandlungen abgewartet werden. Wenn durch Annahme dieser Anträge festgelegt wird, daß der Landtag derselben Auffassung ist wie der Ausschuß, dann sind die Brandklassensätze nochmals einer Nachprüfung zu unterziehen, und es ist der Zwischenraum zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember zu zerlegen in verschiedene Zeitabschnitte, und ebenso ist nach dem 1. Januar daselbe weiter nachzuprüfen. Wie hoch wir kommen werden, kann ich Ihnen nicht sagen, da der Ausschuß nicht zusammen gewesen ist, und auch die Einladung des Ausschusses verschoben ist, um den Verlauf der heutigen Beratung abzuwarten. Die heutige Teuerung wird auf das 3300fache geschätzt. Wie hoch der Durchschnittsbauwert festzusetzen ist, muß der Prüfung des Ausschusses vorbehalten bleiben. Dann muß auch die Angelegenheit dem Staatsministerium unterbreitet werden. Ebenso darf ich bemerken, daß der Antrag 2 durchaus im Sinne der beteiligten staatlichen Faktoren ist. Es wird so gehandhabt: Wenn eine Gemeinde die Bürgerschaft für einen Abgebrannten übernimmt und die Brandkasse glaubt, daß der Aufbau des Hauses gesichert ist, dann wird sofort das Geld dem Abgebrannten zur Verfügung gestellt, und er ist in der Lage, über das Geld zu verfügen. Der andere Weg ist schon im Gesetz von 1910 vorgesehen, das ist der Weg der Zession des Brandkassengeldes an eine beteiligte Bank oder eine beteiligte Baufirma. Es wird zu Protokoll des Amtes ohne jede Kosten die Erklärung entgegengenommen, daß er seine Brandkassenentschädigung an den und den abtritt, dann wird ohne weiteres zu Gunsten dieses neuen Berechtigten über dieses Geld verfügt, sodaß ich glaube, daß auch da der Abgebrannte sobald als möglich in den Besitz des Geldes gelangt. Das ist gerade unser Bestreben immer gewesen, alle Abgebrannte baldmöglichst in den Besitz des Geldes zu bringen. Gerade bei der Geldentwertung ist es die erste

Aufgabe, immer sofort das Geld zu geben, damit er wiederkaufen kann. Darum sind diese Anträge durchaus zu billigen und anzuerkennen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Leffers.

Abg. Leffers: Meine Herren! Selbstverständlich habe ich die Begründung meines Antrages bereits in der Ausschußberatung dargelegt, und ich bitte zu entschuldigen, wenn ich bei meinen Darlegungen einige Punkte wiederholen werde, die von anderen gestreift sind.

Bereits im Jahre 1919 habe ich den gleichen Antrag eingebracht, wie den jetzt zur Beratung stehenden. Schon damals hatten wir unter der enormen Teuerung zu leiden. Auch damals gab es eine große Anzahl vom Brandunglück Betroffener, die mit den von der Brandkassenverwaltung in Aussicht gestellten Entschädigungssummen nicht imstande waren, die zerstörten Gebäude wieder herzurichten. Auch damals standen die Versicherungssummen nicht in Übereinstimmung mit den erforderlichen Wiederaufbaukosten. Auch damals wurde von allen Seiten der Wunsch geäußert, vom Versicherungszwang befreit zu werden, um Gelegenheit zu finden, die Gebäude der Geldentwertung entsprechend zu versichern. Leider wurden meine damaligen Anregungen und Vorschläge anfänglich nicht verstanden. Man konnte sich von dem starren System, das sich seit Jahrzehnten als brauchbar erwiesen hatte, nicht trennen. Regierung und Brandklassenausschuß fanden nicht den Mut, sich den völlig veränderten Verhältnissen anzupassen, und so versuchte man 1920, am alten starren System sich anklammernd, durch eine einfache mechanische Erhöhung der Versicherungssumme, um das Dreifache der Friedenszeit, den Bedürfnissen gerecht zu werden. Meine Vorschläge, alle Gebäude einheitlich auf den Friedenswert zurückzuführen, und zwar nach dem Bauwert des Jahres 1913 oder 1914, und endlich Anstalten zu treffen, die Brandklassenakten, die damals und nach den Darlegungen des Herrn Regierungsvertreters auch heute noch so sehr im Argen liegen, in Ordnung zu bringen, blieben unberücksichtigt. Würde man meine Vorschläge angenommen haben, so würde es nicht notwendig gewesen sein, das Personal zu verdoppeln. Nun aber wurden alle Akten umgearbeitet, und statt Ordnung brachte man die größte Unordnung in das Brandkassenwesen hinein. Der eine machte von dem Rechte Gebrauch und beantragte vierteljährlich eine Neuschätzung seiner Gebäude, um bei einem eventuellen Brandunglück einigermaßen gedeckt zu sein; der andere verzichtete darauf und glaubte sein Eigentum bei der staatlichen Brandkasse gut untergebracht. Jeder Antrag auf Neuschätzung, auch wenn derselbe 3 Monate nach einer erfolgten Schätzung gestellt wurde, setzte den Apparat der Schätzungskommission mit Besichtigung, Besprechung und Berechnung und selbstverständlich mit hohen Schätzungskosten in Bewegung und verursachte eine Neubearbeitung der Akten, ohne indessen den veränderlichen Verhältnissen auch nur einigermaßen Rechnung zu tragen; so hätte man dann in Kürze ein Durcheinander, wie es nicht größer gedacht werden kann. Während das eine Gebäude mit dem dreifachen Friedenswert versichert war, war das andere mit dem sieben- oder zehnfachen versichert, je nach dem Zeitpunkt der Neuschätzung. Auch hatten die Schätzer damals die Anweisung, den stei-

genden Baukosten nur zögernd zu folgen, und so waren im Jahre 1920 die Gebäude des Freistaats zwischen dem 3- bis 10fachen Friedenswert versichert, während die wirklichen Baukosten bereits das 27fache der Friedenszeit betrug.

Nachdem dann endlich unsere Regierung auf Grund der gemachten Erfahrungen die Unhaltbarkeit ihrer Ansichten eingesehen hat, akzeptierte man in der Vorlage vom 16. Dezember 1921 einen Teil meiner Vorschläge, nämlich den Grundgedanken, die Werte der vorhandenen Gebäude einheitlich nach einem bestimmten Zeitraum, und zwar nach Friedenspreis berechnet, festzulegen. Dieses ist das Fundament, worauf aufgebaut werden kann, und jetzt ist es Aufgabe der Brandkassenverwaltung, eine Nachprüfung, Ergänzung und Neuordnung der Akten vorzunehmen, damit der Verwaltung einwandfreies Material zur Verfügung steht. Doch meinen weiteren Vorschlag, die Regelung der Entschädigungsfrage erst bei einem Brandunglück vorzunehmen, hat man zunächst nicht akzeptiert, sondern die Entschädigungssummen von den Durchschnittsbauwerten abhängig gemacht, wie solche von der Regierung bekanntgegeben werden sollten.

Nun stehen wir abermals an einem Wendepunkt in der weiteren Entwicklung der Versicherungsfrage und tauchen folgende Fragen auf:

1. Ist die Zwangsversicherung beizubehalten?
2. Läßt sich die Entschädigungsfrage nach dem Brandkassenteurungs-gesetz vom 31. März 1922 regeln?
3. Können die erforderlichen Prämien von den Versicherten aufgebracht werden?

Zunächst meine Stellung zur ersten Frage.

Nach meiner festen Ueberzeugung kann die Landesbrandkasse nur dann zu aller Zufriedenheit und zum Segen des Landes dienen, wenn die Zwangsversicherung aller Gebäude aufrecht erhalten bleibt. — Wenn die Leitung der Brandkasse sich entschließen könnte, beweglicher und anpassungsfähiger zu werden, wenn sie sich freimachte von dem alten, starren Geist und sich mehr von kaufmännischen Prinzipien leiten ließe, würde sie das Ideal aller Versicherungsgesellschaften darstellen. — Keine Versicherungsgesellschaft wird mit ihr konkurrieren können, weder auf dem Gebiet der Koulanz, noch auf dem Gebiet der Leistungsfähigkeit, da sie ja nur für die Versicherten vorhanden ist und nicht als Erwerbquelle einer Gesellschaft oder des Staates. Ja, sie wird das sein können, was sie sein muß,

eine wahrhaft soziale Einrichtung zum Segen der ganzen Bevölkerung,

eine Musterversicherung auf Gegenseitigkeit. — Dieser Versicherungs-zwang, der eine Notwendigkeit darstellt, kann und darf aber nur dann aufrecht erhalten und durchgeführt werden, wenn die Landesbrandkasse das leistet, was sie in ihrer Vorlage vom 16. Dezember 1921 versprochen hat, und zwar daß sie in Brandfällen eine Entschädigung zu dem vollen Wert der zerstörten und beschädigten Gebäude zahlt; und so komme ich zur Beantwortung meiner zweiten Frage: Läßt sich die Entschädigungsfrage nach dem Landesbrandkassenteurungs-gesetz vom 31. März 1922 regeln? (Präsident: Herr Abgeordneter, ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß das Vorlesen nur dem Berichterstatter gestattet ist.) Ich bitte um Entschuldigung, mir war das nicht bekannt. Ich darf aber wohl fortfahren, damit der Zusammen-

hang bleibt. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) Diese Frage stellen, ist nach meiner Ansicht gleichbedeutend mit einer Verneinung, wenn die bisherige Praxis beibehalten wird. — Wenn der vom Brandunglück Betroffene auch nur in etwa das Zerstörte wieder errichten will, muß er als Entschädigung nicht das erhalten, was vielleicht vor Monaten als Durchschnittsbauwert von der Regierung bekanntgegeben wurde, sondern das, was während der Bauperiode erforderlich, um das zerstörte Gebäude wieder aufzurichten. Jeder, der in den letzten Jahren gebaut hat, weiß aus Erfahrung, daß die wirklichen Baukosten bis zur Fertigstellung den Voranschlag bei weitem übersteigen. Und auch die Brandkassenverwaltung hat bei der Errichtung des Verwaltungsgebäudes, welches mit 170 000 *M* veranschlagt und vielleicht 23 000 000 *M* kostet, die Erfahrung gemacht, daß man mit den bei Baubeginn vorhandenen und vorgesehenen Mitteln bei weitem nicht reicht. Ja, ich bin fest überzeugt, daß z. B. die letzten Arbeiten und Inventarisierung des Verwaltungsgebäudes, welches doch anscheinend fertig dasteht, unter normalen Verhältnissen mehr kosten würden, als die bislang geleisteten Arbeiten. Wenn ich das Verwaltungsgebäude, dessen Errichtung ich im Interesse der Sparsamkeit und der Einheitlichkeit der Leistung nur freudig begrüße, als Beispiel wähle, so hoffe ich damit auch den Landesbrandkassenausschuß und unsere Regierung überzeugt zu haben, daß die Versicherungsgelder, wie sie als Bauwertgelder bekanntgegeben werden, nicht zur Wiedererrichtung zerstörten Eigentums dienen können. —

Ich hoffe, daß unsere Regierung auch die Frage, Bezahlung nach den Wiederaufbaukosten, zum Segen des Landes lösen wird. In der Zwischenzeit müssen aber Vorkehrungen getroffen werden, daß die Zusage der Regierung, „Entschädigung zu dem vollen Wert der zerstörten oder beschädigten Gebäude in Brandfällen“, verwirklicht wird. — Dafür ist es nicht nötig, daß der Durchschnittsbauwert täglich oder wöchentlich in kostspieliger Weise bekanntgegeben wird, sondern daß dem vom Brandschaden Betroffenen die Entschädigungsgelder sofort zur Verfügung gestellt werden in voller Höhe der zurzeit des Brandes erforderlichen Baukosten, damit er sie in Baumaterialien, Roggenanleihen u. werterhaltend anlegt. Die Erklärung des Regierungsvertreters, daß die Brandkassenverwaltung bei Schadenfällen die Gelder sofort zur Verfügung stellen werde, wenn die Gemeinden für die richtige Verwendung die Bürgschaft übernehmen, ist dankbar zu begrüßen, und dieses ist ein großer Schritt auf dem Wege zur Besserung. Nur möchte ich hier die Frage einschalten: Wenn die Gemeinden die Bürgschaft ablehnen, was dann? Leider stimmten bislang die bekanntgegebenen Durchschnittsbauwerte nicht mit den Wirklichkeitswerten überein. Hierfür einige Beispiele: Die Durchschnittsbauwerte betragen nach der Bekanntmachung in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 1. April 1922 das 18fache. Die wirklichen Baukosten betragen im Januar das 26fache, im März das 43- bis 45fache, trotzdem wurden die Baukosten vom 1. April 1922 ab auf das 24fache, also auf die Hälfte der wirklichen Baukosten festgelegt. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember war der festgelegte Durchschnittsbauwert das 250fache. Die wirklichen Baukosten betragen am 1. Oktober bereits das 302fache, am 15. November das 863fache, am



1. Dezember das 1255fache. Trotzdem am 15. Dezember die tatsächlichen Baukosten bereits das 1671fache betragen, setzte man den Durchschnittsbauwert auf das 1000fache fest und beließ es dabei, trotzdem am 1. Januar die Baukosten bereits das 1713fache, am 15. Januar das 1944fache, am 1. Februar das 3452fache und augenblicklich das 4000fache betragen, daß bei solch mangelhafter Anpassungsfähigkeit an die wirklichen Baukosten die Geschädigten selbst bei sofortiger Auszahlung am Brandtage unter Umständen nur $\frac{1}{4}$ der wirklichen Baukosten durch Schuld der verantwortlichen Organe erhalten, muß mit Recht gerügt und es muß um Abhilfe gebeten werden. — Das leitende Motiv muß sein, Wiederherstellung des zerstörten Besitzes mit Hilfe der Allgemeinheit. Selbstverständlich müßte auch der vom Brandschaden Betroffene einen Teil, 10—20 %, selbst tragen, um jeglichen Anreiz zur Brandsiftung zu nehmen. Solange aber die Regulierung des Brandschadens nicht nach den tatsächlichen Aufwendungen während der Bauperiode erfolgt, dürfen keinerlei Kürzungen an der Entschädigungssumme, berechnet nach den wirklichen Baukosten des Brandtages, vorgenommen werden, da selbst der Sparsamste und Bescheidenste auch nicht annähernd mit den Entschädigungsgeldern auskommen wird. — Daß diese Darlegungen mit der Wirklichkeit und den Tatsachen übereinstimmen, wird mir jeder, der in den letzten Jahren einen Bau ausführte, bestätigen, und die Steigerungen, ja die Schwankungen werden in stets stärkerer Weise stattfinden und eine sich schnell an alle Verhältnisse anpassende Organisation erforderlich machen.

Setzt noch einiges zur Prämienzahlung.

Die Lasten, welche dem Hausbesitzer aufgebürdet werden, sind ganz gewaltig. So findet man im Voranschlag eine Position für Wohnungssteuer, wonach 60 % des Brandkassenversicherungswertes für Wohnbauzwecke von dem Hausbesitzer erhoben werden sollen, außerdem sollten die Gemeinden noch weitere 60 % erheben. Würden aber von der Brandkasse daneben auch noch nach den heutigen Bauwerten die 4000fachen Friedensprämien erhoben, so würde der Hausbesitzer jährlich den doppelten Friedenswert seines Hauses für Wohnbauzwecke aufzubringen haben. Daß zu solchen Lasten die meisten Hausbesitzer bei den vollständig ungenügenden Mietverträgen, die sich in keiner Weise der Geldentwertung angepaßt haben, gar nicht in der Lage sind, wird wohl von niemanden bestritten werden. Da die Wohnungssteuer reichsseitig geregelt wird, können wir uns zunächst hier nur mit einer Regelung der Brandkassenbeiträge befassen, und erscheint es mir richtig und möglich, wenn die Beiträge vierteljährlich erhoben werden. Auch könnte nach meiner Ansicht eine bedeutende Herabsetzung der Beträge stattfinden, und dürfte die vierteljährliche Erhebung von 5 oder höchstens 10 % der Jahresbeiträge vollauf genügen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Daß bei einer solchen Herabsetzung der Beträge ein anderer Geist einziehen müßte, ist selbstverständlich. — Daß die Beiträge für das erste Halbjahr erst im September, ja im November erhoben sind, ist von kaufmännischen Gesichtspunkten aus nicht zu rechtfertigen, und jede Privatversicherung würde bei einer solchen Geschäftsführung und bei gleitenden Versicherungsrisiken ein gewaltiges Fiasko erleben. Wird Wert darauf gelegt, geringe Beiträge zu zahlen, so ist die erste Bedingung, daß die

Beiträge pünktlich eingehen, und eine weitere Hauptbedingung, daß die eingehenden Beiträge sofort wertenthaltend angelegt werden. Die sicherste Anlage wäre ja in Devisen, die keiner Schwankung unterliegen, vielleicht eignet sich dafür auch unsere Roggenanleihe oder der Großeinkauf von Baumaterialien, die statt Bargeld den Geschäften zur Verfügung gestellt werden könnten. — Auch die Unterstützung der Feuerwehren in den größeren Ortschaften, damit diese erstklassige Feuerlöschrichtungen schaffen können, ist eine werterhaltende Anlage der Reserven. Würde z. B. die Delmenhorster Feuerwehr bei dem letzten Brande nicht mit bestem Motor und besten Dampfsprizen sowie mit Alarmapparat ausgerüstet gewesen sein, so würde sich sehr wahrscheinlich ein Brand entwickelt haben, der hunderte von Millionenwerten vernichtet hätte. Die Lösung der Beitragserhebung ist eine technische Frage und bietet diese Privatversicherungsgesellschaften keine Schwierigkeiten. — Nur auf eins möchte ich kurz hinweisen: Eben wie die Reichsbahn allmählich zur Einsicht gekommen ist, daß die dauernde Verringerung der Fahrpreise auf den Fahrkarten undurchführbar ist und jetzt nur die unveränderten Kilometerabstände vermerkt werden, wonach jeder den Fahrpreis selbst ausrechnen kann, so muß auch von der Brandkassenverwaltung für jedes Gebäude der Grundbeitrag festgelegt werden. Der Multiplikator, der nur das Allernotwendigste fordern darf, wird dann vierteljährlich neu festgelegt. Eine Reservenbildung, die in Friedenszeit das Ideal jeder Versicherungsgesellschaft darstellte, darf ohne Lösung der Werterhaltungsfrage nicht mehr erstrebt werden.

Um alle Unklarheiten von vornherein zu beseitigen, möchte ich an einem Beispiel meine Ansichten darlegen. — Es handelt sich um ein Haus im Werte von 20000 *M* der Gefahrenklasse 0 — nach der Benutzung in Gefahrenklasse 3 mit einem Beitrag von 0,60 *M* pro 1000 *M*, die jährliche Friedensprämie betrug also 12 *M*. Die Baukosten betragen am 1. Januar das 1713fache, also müßte eine jährliche Prämie von $1713 \times 12 = 20500$ *M* erhoben werden. Nach meinen Vorschlägen werden aber nicht 100 % erhoben, sondern als vorläufige Prämie 5 % = 1030 *M*, welches gleichbedeutend ist mit einem Multiplikator von 85, der dann für alle Gebäude des Freistaats maßgebend ist. Wird dieser Beitrag pünktlich erhoben und werterhaltend angelegt, so bleibt er auch unberührt von den veränderlichen Wiederaufbaukosten. Zeigt sich dann am Schlusse des ersten Quartals, daß der erhobene Beitrag von 5 % nicht reicht, um den Verpflichtungen der Landesbrandkasse zu genügen, so wird der Beitrag auf 6, 7—10 % erhöht. Grundbedingung ist und bleibt rechtzeitiger Eingang der Beiträge und sichere Anlage in werterhaltender Weise, daneben aber, und darauf möchte ich besonders hinweisen, Sparsamkeit in der Verwaltung nach den Prinzipien eines selbständigen, selbstverantwortlichen Kaufmanns.

Zum Schluß möchte nochmals eindringlichst darauf hinweisen, daß der Zeitpunkt der Beitragserhebung von der allergrößten Bedeutung ist. Es wird der Brandkassenverwaltung vielleicht schwerfallen, hierin Wandel zu schaffen, es ist dieses aber Grundbedingung für die Existenz und Sicherheit unserer Brandkasse. Zum Beweise möchte ich nur anführen, daß eine Einzahlung von 100 *M* im August 1922 gleichbedeutend ist mit einer Zahlung von 3452 *M* am



1. Februar 1923, wenn dafür sofort Baumaterialien angeschafft werden, und gleichbedeutend mit 4000 M., wenn dafür sofort Devisen angeschafft werden. Die Anschaffung von Devisen kann nicht als Spekulation betrachtet werden, sie stellt lediglich eine Möglichkeit dar, die eingezahlten Gelder vor weiterer Entwertung zu schützen, um der Brandkassenverwaltung die Möglichkeit zu geben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ich will meine Ausführungen schließen mit dem Wunsch, daß diese Anregungen Veranlassung geben, die Landesbrandkasse weiter auszubauen zum Segen unseres Landes.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat **Weber:** M. H.! In den Ausführungen des Herrn Leffers sind an mehreren Stellen Worte der Kritik über die Brandkassenverwaltung gefallen. Es ist gesprochen worden von der Unordnung in den Akten von einem starren Geist der Verwaltung, von einer mangelhaften Geschäftsführung, von einem Nichtklappen der Geschäfte und Ähnlichem. Ich kann mich mit dieser Kritik nicht einverstanden erklären und kann die Behauptungen in keiner Weise als richtig anerkennen. Sie sind auch durch die Ausführungen des Herrn Leffers nicht begründet worden. Die Brandkassenverwaltung hat sich stets bemüht, so kulant wie möglich vorzugehen, und den kaufmännischen Geist so walten zu lassen, wie es möglich ist. Andererseits ist die Brandkasse eine staatliche Anstalt und hat sich nach den staatlichen Aufgaben und Bedingungen zu richten. Ich möchte glauben, daß diese Vorwürfe, die herausklingen, nicht berechtigt sind. Ich habe erwartet, daß Herr Leffers zu seinem Antrage und über die gleitende Versicherung sprechen würde. Ich habe darüber wenig gehört, ich habe mehr gehört über Einzelheiten, die ich eben herausnehme. Ich greife zum letzten Punkt, den Herr Leffers herausgehoben hat, das ist die Behauptung, daß wir mit einer Hebung von 5% im Vierteljahr beginnen könnten, um diese 5% werterhaltend anzulegen und damit zunächst weiterzuwirtschaften. Ich kann nur auf meine alten Ausführungen hinweisen, es ist nicht möglich, meine Herren, mit einer solchen kleinen Summe auszukommen, denn das Geld, was wir einnehmen, soll auch wieder sofort ausgegeben werden. Wir sind nicht in der Lage, 5% aus unseren Beiträgen herauszunehmen und werterhaltend anzulegen, das ist unmöglich. Der Hausbesitzer, der am 1. Januar abgebrannt ist, der kommt und will Geld haben. Da geht die Prämie, die ich Anfang Januar erhoben habe, weg. Die Theorie, daß man mit der werterhaltenden Anlage mehr Geld verdienen könne, trifft nicht zu, weil das Geld sofort gebraucht wird. Sie trifft auch deshalb nicht zu, weil, wenn ich sie werterhaltend anlege oder aber, was anscheinend der Gedanke des Herrn Leffers ist, wenn ich die Wertpapiere bei einem schlechteren Geldstande veräußere und zahlenmäßig mehr Geld zur Verfügung habe, dann die Anforderungen an die Brandkasse hinaufgeklettert sind, denn selbstverständlich muß ich dementsprechend viel mehr Geld zur Verfügung haben.

Ich glaube, die Frage der gleitenden Versicherung hat eine andere Bedeutung. Zunächst wenn ich mich an das Wort halte „gleitende Versicherung“, so ist das Verfahren

bei uns im Gange. Wir haben eine gleitende Versicherung, die sich anlehnt an die jeweiligen Baupreise. Ich habe zugegeben, daß wir in den letzten Wochen und Monaten, Dezember und Januar, nicht ganz so rasch gefolgt sind, wie es notwendig war, dem soll Rechnung getragen werden, wie im Antrage 1 zum Ausdruck kommt und wie ich zugegeben habe. Die ganzen gleitenden Versicherungen, die wir sonst haben oder die Indexversicherungen, sind nichts anderes als ein Angleichen an eine gleitende Zahl. Wir haben uns angelehnt, und lehnen uns an, an den Durchschnittsbauwert, wie er sich errechnen läßt, andere lehnen sich an andere Indexziffern an. Viel wird genommen das Goldzollaufgeld. Das ist eine Zahl, die ist für uns nicht möglich. Wir würden in ungesunde Verhältnisse hineinkommen. Das Goldzollaufgeld betrug im Dezember 1784 und beträgt heute das 7094fache. Würde ich diesen Maßstab in gleicher Weise bei uns anlegen, dann würden wir bei uns eine Ueberzahlung von Entschädigungen haben und würden damit eine Vermehrung der Brände haben; dann würde das Publikum das Gefühl haben, wir werden jetzt sehr glänzend bezahlt und brauchen nicht mehr vorsichtig zu sein. Das ist die Erfahrung, die wir aus der Vergangenheit haben und die Sie sich in Ihren ersten Ausführungen zu Nutze gemacht haben. Sie haben uns zur Aufgabe gemacht, daß wir wegen der wenigen Brände unsere Prämien herabsetzen. Wenn wir den umgekehrten Weg beschreiten würden, kommt ein Hinaufgehen der Brandzahl und damit auch eine Hinaufsetzung der Prämie, das steht in einer Wechselwirkung, das ist eine Beobachtung, die nicht nur wir machen, sondern die überall gemacht wird. Ebensovienig kann man sich an den Goldankaufspreis halten. Der Goldankaufspreis ist eine zeitlang so niedrig gehalten worden, daß es zum Nachteil unserer Gebäudeeigentümer gewesen wäre. Wir haben uns daher angelehnt an den rechten Index, den des Durchschnittsbauwerts. Darüber hinaus bedeutet die gleitende Versicherung noch etwas anderes, und das mit entscheidende Wort hat Herr Leffers gebraucht, das ist die Anlegung der Prämie in werterhaltenden Gegenständen, und entsprechend auch die Auszahlung, oder wie es technisch heißt, die Festmarkversicherung. Das ist eine Versicherung, die von einer großen Versicherungsgesellschaft eingeleitet ist, die bei einer Reihe von Versicherungsgesellschaften theoretisch erwogen wird, aber noch nicht eingeführt ist, und die große Schwierigkeiten bietet. Diese Festmarkversicherung wird angelehnt an das Goldzollaufgeld und legt dem Endes an den Dollar und setzt eine Zurückrechnung des Wertes des Hauses auf den Festmarkbetrag und dementsprechend der Prämie auf die Festmark voraus. Diese Festmarkprämie muß an einem bestimmten Tage, am 1. Januar, in meinen Händen sein und zwar für das ganze Jahr, nicht nur 5%, sondern in der ganzen Jahressumme. Dann bin ich, wenn ich die gesamte Prämie, die 800 Millionen Mark beträgt, anlege, in der Lage, die nun weiter weichende Gelbentwertung, die dann im Laufe des Jahres eintritt, auszugleichen. Dann brauche ich keine Nachprämien mehr. Das setzt aber voraus, daß sofort sämtliche Prämien einlaufen, das setzt weiter voraus, daß ich diese 800 Millionen Mark auch ganz richtig wertbeständig anlegen kann, daß ich mit anderen Worten ein Personal zur Verfügung habe, das bankmäßige Geschäfte

treiben kann. Das habe ich heute nicht. Ich müßte mein Personal erweitern. Das setzt auch ganz rechnungsmäßige Aufgaben voraus, welche natürlich auch unser Büro vergrößern müßten. Bei dieser Festmarkversicherung, die eine Versicherungsgesellschaft versuchen wird, wird nicht erreicht, was zu erreichen sein wird, denn diese Festmark ist kein Währungsgeld. Der Versicherte muß stets seinerseits wieder seine Festmark sich umrechnen in Reichsmark, wenn er die Prämie zahlen will. Das ist nicht zu vermeiden, wir kommen immer wieder auf diese Reichsmark zurück. Der Versicherte bleibt für das eine Jahr frei von Nachprämien, aber im folgenden Jahre, indem ich annehme, daß die Geldentwertung weitergelaufen sein wird, muß sich die Sache wieder neu aufrollen, es muß die Festmark wieder in Reichsmark umgerechnet werden und auch bezahlt werden, und die Prämie in Reichsmark wird nicht niedrig. Das einzige, was wir vermeiden könnten, wären die Schwankungen des einen Jahres. Ob wir aber nicht bei unserm Verfahren auf demselben Wege sind, das ist sehr fraglich. Ich stehe diesem Gedanken der Festmarkversicherung durchaus sympathisch gegenüber, und ich habe Gelegenheit gehabt, im Ausschuß vorzutragen, daß die öffentlichen Versicherungsgesellschaften die Frage prüfen und versuchen, einen Weg zu finden. Die Schwierigkeiten aber, die erwachsen, wenn wirklich alle Versicherungsgesellschaften dazu übergegangen sind, meine Herren, wenn Sie die Fülle der Versicherungsverträge nehmen, können Sie sich denken. Wieviel werterhaltende Werte müssen vorhanden sein, um den ganzen Bedarf aller Versicherungsgesellschaften decken zu können und letzten Endes führt das zu einer Beiseiteschiebung der Reichswährung, und da ist die weitere Frage: Ist eine staatliche Anstalt berufen, in erster Linie diesen Weg zu beschreiten? Ich möchte glauben, die staatliche Landesbrandkasse darf nicht der Sturmbock auf diesem Gebiete sein, sie muß abwarten, wie die Sache bei anderen Versicherungsgesellschaften läuft. Läßt sie sich durchführen, wird auch die Brandkasse zu prüfen haben, ob sie dieses Verfahren einführen will. Es bleibt das Bedenken, und das ist ganz wesentlich, was der preußische Vertreter auch zum Ausdruck brachte, es ist eine Beiseiteschiebung der Reichswährung, die ein Staat nicht ohne weiteres genehmigen darf. Also, meine Herren, das Verfahren der gleitenden Versicherung nach dieser Festmark ist nicht ohne weiteres zu beschreiten, aber es ist richtig, den Antrag der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen und ebenso den Antrag Denis dem anzuschließen. Es soll versucht werden, herauszuholen, was herauszuholen ist, aber heute bestimmte Erklärungen abzugeben ist nicht möglich.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Nach der Erklärung, die vorhin der Herr Regierungsvertreter abgegeben hat, ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß den in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 15. Dezember Abgebrannten nachträglich noch eine erhöhte Entschädigung ausgezahlt wird. Ich richte die dringende Bitte an die Staatsregierung, die notwendige Prüfung mit der größten Beschleunigung vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Nachzahlung sobald als möglich in die Hände dieser Abgebrannten kommt. Mir ist ein Fall in der Gemeinde, in der ich wohne, bekannt, wo der Ab-

gebrannte, um sich zu helfen, sich gezwungen sieht, mehrere Hektar Land von seiner an sich nicht großen Stelle zu verkaufen. Dem Manne ist sehr dadurch gedient, daß er die Entschädigung mit größter Beschleunigung bekommt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Zur Richtigstellung einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters möchte ich sagen: Es ist nicht so, daß der Petent Keil vor Oktober abgebrannt ist, sondern erst am 13. November, zu der ungünstigen Zeit ist derselbe vom Unglück betroffen. Meine übrigen Ausführungen decken sich mit denen des Abg. Albers, denn ich kann sagen, daß die Gemeinden dem Antrage 2 im Bericht voll und ganz zustimmen und in loyaler Weise die Ausführung dieses Beschlusses übernehmen werden. Herr Abg. Leffers hat gefragt, was mit denen werden soll, für die die Gemeinden die Bürgschaft nicht übernehmen werden. Herr Leffers, Sie können beruhigt sein, die Gemeinde wird in jedem Falle, wo sie es verantworten kann, die Bürgschaft übernehmen. In allen Fällen wird die Gemeinde in loyaler Weise die Sache ausführen. Diese Frage, glaube ich, wird nicht so dringend und brennend werden.

Dann in Bezug auf die Prämienzahlung. Tatsache ist, was in dem Antrage von Denis zum Ausdruck kommt, daß in vielen Fällen die Prämienzahlung für viele zu schwer wird. Ich stehe auf dem Standpunkt, da die Gemeinden doch Mädchen für alles sein müssen, daß sie auch hier den sozialen Ausgleich herbeiführen müssen. Die Gemeinden werden prüfen müssen, in welchen Fällen sie tatsächlich berechtigt sind, Kleinrentnern, Sozialrentnern und anderen Zuschüsse zu diesen Prämienzahlungen geben zu müssen. Ich möchte aber, wenn ich diese Forderung aufstelle, gleichzeitig bitten, daß man ernstlich erwägt, ob es nicht möglich ist, auch von der Brandkassenverwaltung aus der Prämienzahlung den Gemeinden für solche Fälle einen Ausgleichsfonds zu geben. Diese Sache muß im engsten Einvernehmen mit der Brandkassenverwaltung beordnet werden. Auf diese Weise würden wir zu einer gerechten und objektiven Beordnung der Sache kommen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Das Abbrennenlassen der Gebäude ist zweifellos ein schlechtes Geschäft und muß es auch bleiben. Unter keinen Umständen darf die Handhabung des Brandkassengesetzes dahin führen, daß derjenige, dessen Gebäude abbrennen, ein Geschäft dabei macht. Vorgekommen ist das. Einen Teil des Risikos müssen die Gebäudeeigentümer tragen. Der Herr Regierungsvertreter sagte schon, daß in den letzten Jahren viel vorsichtiger mit Feuer umgegangen ist, und das muß so bleiben. Aber andererseits bin ich der Meinung, daß auch derjenige, dessen Gebäude abbrennt, imstande sein muß, sein Gebäude wieder aufzubauen. Hier liegen verschiedene Petitionen vor. Mir ist bekannt, daß noch eine Reihe anderer Fälle in Frage kommt. Die betreffenden Personen warten nur darauf, welche Erledigung die vorliegenden Eingaben finden werden, und es ist selbstverständlich, daß sie dann in demselben Sinne erledigt werden müssen. Wenn der Ausschuß sagt, daß die Erhöhung des Bauwerts für die Zeit vom 1. Oktober an bis 15. Dezember vorgenommen werden muß, so will der Ausschuß damit sagen: Entsprechend der Steigerung der

Teuerung vom 1. Oktober bis 15. Dezember. Es ist gesagt von einem Gebäudebesitzer, daß ihm gesagt wäre, es würde wahrscheinlich dahin kommen, daß er eine Entschädigung erhalten würde in Höhe des 750fachen. Diese Person hat das Unglück gehabt, am 14. Dezember abzubrennen. Ich habe das nicht so aufgefaßt im Ausschuß. Ich bin der Meinung gewesen, daß wir damit sagen wollten, daß überlegt werden muß, ob nicht der 1000fache Satz schon eher in Anwendung kommen muß, weil die Baumaterialienpreise ganz bedeutend erhöht sind. Ich glaube, es ist heute schon das 3300fache richtig. (Der Herr Regierungsvertreter nickt.) Ich darf annehmen, daß die Regierung derselben Ansicht ist wie ich. Nun zum Antrag 2, die sofortige Auszahlung der Entschädigungssumme. Das ist die Hauptsache. Ich bin der Ansicht, daß die Gemeinden unter allen Umständen die Bürgschaft übernehmen müssen. Verschiedene Gemeinden haben das schon in anderen Fällen getan, z. B. bei der Auszahlung der Baukostenzuschüsse; jedenfalls haben wir das so gemacht. Die betreffende Person hat uns in dem Falle das Eigentumsrecht an dem Baumaterial übertragen. Wenn die Gefahr besteht, daß dieses Baumaterial wieder verkauft wird, dann könnte es so gemacht werden, daß der Gebäudebesitzer einwilligt, daß die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt und die Gemeinde zahlt das Geld aus an die Baumaterialienhändler. Die Bürgschaft muß übernommen werden. Die Hauptsache ist, daß der Betreffende sofort seine Baumaterialien kaufen kann. Es wäre zweckmäßig, daß von der Brandkassenverwaltung aus den Gemeinden ein Vertragsentwurf übersandt würde, wie das gemacht werden muß mit dem Betreffenden. In Oldenburg ist es schon geschehen durch das Amt.

Dann zu den Holzlieferungen aus den Forsten. Es wird so gemacht, daß die Forstverwaltung das Holz zur Verfügung stellt zu einem bestimmten Preise. (Präsident: Ich habe den Antrag noch nicht zur Beratung gestellt.) Ich habe geglaubt, daß eine allgemeine Besprechung stattfindet. — Dieses geschieht, solange keine Holzverkäufe abgehalten werden. Von dem Augenblick an, wo die Holzverkäufe einsetzen, müssen die Betreffenden sich das Holz kaufen und erhalten nachher eine Ermäßigung um $\frac{1}{3}$. Allerdings kommt eins mit in Frage: Wenn heute ein Brandfall eintritt und man will sich das Holz kaufen, der Verkauf findet aber erst nach 3—6 Wochen statt, dann ist das schwierig; dann muß ein anderer Weg gefunden werden. Während der andern Zeit muß ein bestimmter Preis festgesetzt werden, pro Festmeter so und soviel. Ich möchte wünschen, daß man gerade in diesem Falle noch eine weitere Vergünstigung eintreten läßt, denn das Holz ist so schon riesig teuer. Mir ist erzählt worden von einem, der abgebrannt ist, daß er für seine ganze Brandkassenentschädigung den dritten Teil des Bauholzes erhalten habe. Deswegen glaube ich, daß man dort noch weiteres Entgegenkommen zeigen muß. Herr Albers hat den Fall erwähnt aus Dhmstede. Wie werden solche Leute betroffen. Wie ich gehört habe, ist das Eingut mit verbrannt. Da tritt die Brandkassenverwaltung natürlich nicht ein, aber die Leute haben einen Schaden, daß sie vor dem Ruin stehen, wenn nicht geholfen wird. Infolgedessen muß man in solchen Fällen weitgehend entgegen kommen. —

In Widerspruch mit der Erklärung des Regierungsvertreters steht ein Satz in dem Bericht auf Seite 147. Da heißt es, die Brandkasse sei nicht in der Lage, ohne starke Erhöhung der Beiträge für in der Vergangenheit liegende Fälle die Versicherungssumme zu erhöhen. Das war nicht der Sinn der Erklärung der Regierung. Die Staatsregierung hat im Ausschuß erklärt, daß die Brandkasse darauf wartet, wie sich der Landtag dazu stellt, und dann würde dem auch stattgegeben werden. Der Fall Reil wird mit in Frage kommen, weil das Brandunglück am 13. November gewesen ist. Durch die Ausführungen des Regierungsvertreters bin ich im großen und ganzen befriedigt. Die Forstverwaltung ist ja auch zugegen. Ich hoffe, daß sie in Zukunft weiteres Entgegenkommen zeigen wird als bisher.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Nach den klaren Erklärungen des Regierungsvertreters und dem ausführlichen Bericht des Berichterstatters habe ich nicht viel hinzuzufügen. Ich möchte aber doch auf einen Punkt hinweisen, der schon erörtert ist, daß doch die Regierung wohlwollend prüfen möge, ob es nicht möglich ist, die vom Brandunglück Betroffenen noch in den Besitz von größeren Summen zu bringen. Dann zum Antrag 2: Wir wollen hoffen, daß die Gemeinden die Bürgschaft übernehmen. Wenn es so gemacht würde wie in der Gemeinde, in der Herr Dannemann Vorsteher ist, wäre nichts zu befürchten. Ich kann aber doch mitteilen aus einem Bezirk, wo die Gemeinde nicht die Bürgschaft übernehmen konnte und wollte, wo der Gemeindevorsteher zu ängstlich war und der Gemeinderat über 14 Tagen noch erst einberufen wird. Das ist eine langstielige Verwaltung. (Zuruf: Der muß sich bessern.) Das Bessern ist von ihm nicht zu erwarten. — Worauf ich hinaus wollte, ist hauptsächlich, daß den Geschädigten auch von Seiten der Forstverwaltung mehr Entgegenkommen gezeigt wird. Es ist so, wie Herr Dannemann es schon gesagt hat, wenn man den 1000fachen Betrag ausgezahlt erhält, so ist das für die Wiederbeschaffung nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Ich habe einen Brandschaden im Auge, der 11 Millionen Mark Entschädigung bekommen hat. Dafür kann er knapp die Steine kaufen. Da wird gesagt von einem Fachmann, daß er für 15—20 Millionen Mark Holz haben muß. Sie können sich denken, was der Neubau kosten wird. Da sollte man doch von Seiten der Forstverwaltung etwas mehr Entgegenkommen zeigen. Wenn man heute einen Brandschaden zu verzeichnen hat, wird man auf den Holzverkauf verwiesen, und wenn man in 4 Wochen das Holz kaufen will, ist der Preis während der Zeit so hochgeschwollen, daß man für die betreffende Summe nichts mehr kaufen kann. Da muß sich die Forstverwaltung etwas mehr anpassen. Der Bürokratismus muß verschwinden und man muß weitherzig und entgegenkommend sein, damit diesen Leuten ganz schnell geholfen wird. Ich hoffe denn auch, daß der Antrag angenommen wird. Dann wird auch die Beunruhigung, die heute im Lande weit Platz gegriffen hat, zurückgehen und es werden die Klagen verstummen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Driver.

Minister Dr. Driver: Meine Herren! In Bezug auf Lieferung von Holz an Abgebrannte besteht folgendes

Verfahren: Wenn Hausbesitzer abbrennen, werden sie während der Zeit, wo Holzverkäufe stattfinden, auf die Holzverkäufe verwiesen. In der Zeit, wo keine Holzverkäufe stattfinden, wird ihnen das Holz zum Taxpreis aus den Forsten geliefert. Dieses Verfahren ist derzeit vom Landtag gebilligt worden und es sind Klagen dagegen nicht vorgebracht worden. Wenn die betreffenden Abgebrannten, wie es regelmäßig der Fall ist, durch den Brandfall in eine ungünstige Vermögenslage geraten, so reichen sie ein Gesuch ein um Ermäßigung des Holzkaufgeldes und es wird ihnen bis zu einem Drittel erstattet. Regelmäßig ist auch bis auf einen Fall das volle Drittel stets bezahlt worden. Klagen sind uns bislang nicht zu Ohren gekommen. Nun gebe ich zu, daß, wenn Holzverkäufe nicht in der nächsten Umgebung und nicht in der nächsten Zeit stattfinden, es dann für den Betroffenen bei zunehmender Geldentwertung von erheblichem Nachteil sein kann, wenn er mit dem Erwerb des Holzes längere Zeit warten muß. Für solche Fälle, wo Abgebrannte nicht in der allernächsten Zeit in der nahen Umgebung auf Holzverkäufen sich eindenken können, sollen die Oberförster angewiesen werden, den Abgebrannten aus dem Wald zum Taxpreise Holz zu verabfolgen. Wenn das geschieht, dann ist alles geschehen, was geschehen kann zugunsten der Abgebrannten. Ich halte es für billig, daß wir möglichst rasch den Abgebrannten zum Wiederaufbau helfen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Leffers.

Abg. Leffers: Meine Herren! Ich werde auf einige Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter kurz antworten. Der Herr Regierungsvertreter hat geglaubt, meine Ausführungen, daß die Akten nicht in Ordnung wären, wären unbegründet. Vor Jahren schon wurde von der Regierung darauf hingewiesen, daß das Aktenmaterial unübersichtlich sei, daß Zeichnungen fehlten; und vor einigen Tagen im Ausschuß ist vom Herrn Regierungsvertreter festgestellt, daß das Aktenmaterial unübersichtlich und sehr mangelhaft sei, es wären keine Zeichnungen, keine Berechnungen vorhanden, in vielen Aktenständen nur die Brandkassenzahlen. Dann ist vom Herrn Regierungsvertreter gesagt, daß die Leitung der Brandkasse staatlich geregelt sei und daß es an kaufmännisch geschultem Personal mangle und deshalb kaufmännische Prinzipien nicht eingeführt werden könnten. Wenn daran die Schuld liegt, muß anderes Personal eingestellt werden, denn das, was auf dem Spiele steht, ist doch viel zu groß. Wenn Sie betrachten, daß die nicht rechtzeitige Hebung der Beiträge und Nichtveribertung dieser Beiträge Schäden hervorrufen kann, wie ich sie geschildert habe, dann werden Sie zu der Ansicht kommen, daß Wandel geschaffen werden muß. Würde eine Beitragszahlung von z. B. einer Million Mark am 1. August erst über 6—7 Monate erhoben, so würde das einen Verlust bedeuten von vielleicht dem 40fachen, eine Million am 1. August in Baumaterialien angelegt würde gleichbedeutend sein mit 34 Millionen, wenn dafür am 1. Februar Baumaterialien angeschafft werden müßten. Also 33 Millionen sind durch die verspätete Beitragshebung verloren gegangen. Derartige Sachen dürfen nicht passieren, dann kann die Brandkassenverwaltung die Verpflichtungen nicht erfüllen. Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß vom Regierungsvertreter gesagt worden ist,

daß die Brandzahl so zurückgegangen wäre. Er führt dieses auf die geringen Entschädigungssummen zurück, die gezahlt worden sind. Ja, meine Herren, die Entschädigungssummen sind $\frac{1}{4}$ von dem, wie sie sein müssen. Wir haben eine 4000fache Ueberteuerung, trotzdem wird das 1000fache ausgezahlt, und trotzdem am 15. Dezember die 1700fache Ueberteuerung vorhanden war, hat man den Bauwert auf das 1000fache festgesetzt. Daß bei solchen Schadensregulierungen niemand an Brandstiftung denkt, ist bestimmt anzunehmen, aber das darf kein Grund sein, den vom Brandunglück Betroffenen seine Rechte vorzuenthalten. Wir müssen verlangen, daß sich die Versicherungssummen den wirklichen Bauwerten anpassen und viel schneller als bisher, und daß die Beiträge rechtzeitig erhoben und werterhaltend angelegt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat Weber: Meine Herren! Herr Abg. Leffers hat den Ausdruck wiederholt, daß die Brandkassenverwaltung mit mangelhaftem Material arbeite und stützt sich auf eine Mitteilung, die ich im Ausschuß gemacht habe. Ich bemerke dazu, daß Herr Leffers meinen Vortrag im Ausschuß mißverstanden hat. Ich habe im Ausschuß erklärt, daß der Gedanke, der in dem Antrage des Herrn Leffers liegt, den Wiederherstellungswert zu entschädigen, oder wie er heute sagt, nach dem Preise der Wiederherstellungsperiode, nicht durchführbar ist auf Grund des Materials der Brandkassenverwaltung. Die Brandkasse arbeitet nach anderen Grundsätzen, sie entschädigt lediglich den Brandschaden nach dem Brandtage, dazu ist das Material ausreichend. Das Material ist durchaus einwandfrei für das, was wir wollen und was wir leisten, aber das, was in dem Antrage des Herrn Leffers steht, ist etwas Neues, das ist die Frage der Entschädigung nach dem Wiederherstellungswert. Da habe ich darauf hingewiesen, daß dazu unser Material nicht ausreicht, daß uns dazu der Bauplan des Hauses fehlt usw., denn wenn ich ein Gebäude wieder herstellen will, das am Boden liegt, dann muß ich die Karten und Zeichnungen haben, nach denen ich wieder herstellen kann und nach denen ich berechnen kann. Wir machen auch täglich die Erfahrung, daß diejenigen, die sich beklagen, mit den Brandkassensummen nicht auskommen zu können, besser gebaut haben. Das ist etwas, was ich heute nur nachprüfen kann aufgrund der schlüssigen Versicherungssummen, nicht aufgrund unserer Unterlagen. Wenn ich aber entschädigen soll nach der Wiederherstellung, dann muß ich andere Unterlagen haben, und wir haben mit Prämien zu rechnen, daran werden wir unsere helle Freude haben. Sie können das selbst ausrechnen. Wenn ich beispielsweise am 1. Januar oder für Januar eine Teurung habe vom 1000fachen und habe im Februar eine vom 3000fachen. Für Januar komme ich aus mit der Prämie nach dem 800fachen. Wenn ich auf das 3000fache komme, dann habe ich das 3fache an Prämie nötig. Wenn ich den Mann, der im Januar abgebrannt ist, nach der Wiederherstellung im Februar entschädigen will, dann muß ich nicht 800 Teile, sondern 2400 Teile Prämie haben. (Zuruf: Sie muß wertenthaltend angelegt werden.) Herr Leffers will immer auf seine werterhaltende Anlegung hinaus. Das ist gut, wenn ich ein Kapital zur Verfügung

habe. Wenn aber das Geld wieder ausgegeben werden muß und nur 5 % des Bedarfs gehoben werden sollen, wie soll das dann denn möglich sein? (Zuruf: Rechtzeitige Erhebung.) Sind wir dabei. Wenn ich aber den vollen Jahresbetrag hebe, dann wird mir vorgeworfen, das ist nicht richtig, ich hebe zu viel. Was soll ich denn machen? Ich bitte, doch des Rätsels Lösung zu geben. Das ist nicht getan mit der Werterhaltung allein, das ist ein Irrtum, und das ist nicht so einfach zu lösen, darüber zerbrechen sich mehr Leute die Köpfe, als wir hier heute im Saal sind. Das Problem hat so viele Härten, und es wird daran scheitern, daß wir soviel werterhaltende Werte nicht finden werden. Ich muß darauf zurückkommen, die Vorschläge, die Herr Leffers macht, bedeuten eine völlige Abweichung von dem jetzigen Gebäude, und wir müssen dann, wenn wir das machen wollen, kaufmännische Kräfte haben und rechnerische Kräfte haben, die heute nicht da sind, und Sie finden sie in keinem Büro. Wenn man der Brandkassenverwaltung den Vorwurf macht, daß man mit einem Prämienbedarf von einer Million einen Schaden von 33 Millionen decken könnte, so bitte ich, doch irgend einen Zweig aus der Verwaltung zu nehmen und dem nachzuweisen, daß er das tut. Und warum geschieht das nicht, warum sind wir so in den Anfängen der ganzen Entwicklung? Weil wir ein ganz neues Problem haben, das sich nicht ohne weiteres übertragen läßt. Deshalb ist es nicht richtig, hier mit starken Worten die Brandkassenverwaltung anzugreifen, sondern das Material der Regierung zu überweisen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hartong** (Delmenhorst): Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Es ist Schluß der Debatte beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Ja.) Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es war zur Debatte gestellt der Antrag 1 und der Verbesserungsantrag Denis. Ich eröffne formell die Beratung zum Antrage 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu veranlassen, daß die Brandkassenverwaltung die Entschädigungssumme sofort auszahlt, wenn die Wohngemeinde des Abgebrannten die Bürgschaft übernimmt.

Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrage 3:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Forstverwaltung anzuweisen, daß dieselbe bei Brandschäden sofort Holz zu einem mäßigen Preise zur Verfügung stellt.

Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und eröffne sie zum Antrage 4:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Leffers dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Ich schließe auch hier die Beratung und eröffne sie zum Antrage 5:

Der Landtag wolle die genannten 6 Eingaben für erledigt erklären.

und zum Antrage 6:

Der Landtag wolle die Eingabe des Stadtmagistrats Rüstingen dem Staatsministerium als Material überweisen.

Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag Denis. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag Denis annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. (Wird bezweifelt.) Ich bitte, obwohl das ungewöhnlich ist, um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt über den Antrag 1 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte die Abgeordneten, die Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen. Ueber die Anträge 5 und 6 darf ich wohl zusammen abstimmen lassen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die beiden Anträge sind angenommen. Damit ist die Tagesordnung, soweit sie öffentlich verhandelt werden kann, erledigt. Ich schließe die öffentliche Sitzung und bitte die Presse, und soweit noch sonst Personen anwesend sind, sich zu entfernen.

Es folgt der Gegenstand 17c:

Bericht des Ausschusses 3 über das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Januar 1923, betr. Bestätigung einer Verordnung wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 12. September 1922.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. September 1922, wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Hierauf vertrauliche Sitzung.

(Schluß 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.)